

# Heimatspiegel

# der

# Verwaltungs-

# gemeinschaft

# Wethautal

Kommunales Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Crölpa-Löbschütz, Gieckau, Goldschau, Görschen, Heidegrund, Janisroda, Leislau, Löbitz, Meineweh, Mertendorf, Molau, Pretzsch, Prießnitz, Schönburg, Utenbach, Unterkaka, Waldau, Wethau und der VGem. Wethautal – Burgenlandkreis –

Jahrgang 4 • Mittwoch, den 16. Juli 2008 • Nummer 14

## AMTLICHER TEIL

### Verwaltungsgemeinschaft

- Die Gemeindevahllleiterin -

#### Wahl zum Gemeinderat am 13. Juni 2004; Sitzübergang auf den nächst festgestellten Bewerber

Gemäß § 47 Abs. 3 und 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sowie § 75 Abs. 1 und 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich hiermit Folgendes bekannt:

#### Gemeinde Schönburg:

Der Sitz von Herrn Friedrich Prüfer aus dem Wahlvorschlag der Freien Demokratischen Partei (FDP) ist auf den nächst festgestellten Bewerber, Herrn Klaus Ihle, 06618 Schönburg, Possenhain Nr. 42, übergegangen.

#### Stadt Stößen:

Der Sitz von Herrn Marco Slamka aus dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) ist auf den nächst festgestellten Bewerber, Herrn Uwe Stelzer, Kapellenblick 1, 06667 Stößen, übergegangen.

Osterfeld, 16.07.2008

gez. Kerstin Beckmann  
Gemeindevahllleiterin

### Gemeinde Görschen

Der Gemeindevahllleiter

#### Bekanntmachung

#### des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeran- hörung in der Gemeinde Görschen vom 29. Juni 2008

Der Gemeindevahllausschuss der Gemeinde Görschen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Juni 2008 das endgültige Ergebnis der o. g. Bürgeranhörung wie folgt festgestellt:

Zahl der Anhörungsberechtigten	445
Zahl der Angehörten	67
darunter Angehörte mit Anhörungsschein	9
Zahl der ungültigen Stimmzettel	0
Zahl der gültigen Stimmzettel	67
Zahl der gültigen Stimmen	67

#### Fragestellung:

**„Sind Sie mit der Neubildung einer Gemeinde, bestehend aus den jetzigen Gemeinden Görschen, Löbitz und Mertendorf, einverstanden?“**

Die Verteilung der gültigen Stimmen wurde wie folgt ermittelt:  
Stimmenzahl

1. mit „Ja“ stimmten	59
2. mit „Nein“ stimmten	8
<b>gültige Stimmen gesamt</b>	<b>67</b>

Der Gemeindevahllausschuss stellte aufgrund der Stimmenzahlen fest, dass mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf die Antwort „ja“ entfielen.

Görschen, den 10.07.2008

gez. Krüger

### Gemeinde Heidegrund

#### 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 25.01.2005

Aufgrund der §§ 3, 6 und 44 Abs. 3, Ziff 1. Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406) in der derzeit gültigen Fassung, des § 50 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. der Satzung über Erlaubnisse von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 28.09.2004 hat der Gemeinderat der Gemeinde Heidegrund in seiner Sitzung am 27.05.2008 folgende 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

**Artikel I  
Änderungen**

In der Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung ist die lfd. Nr. 16a einzufügen

Lfd. Nr.:	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeit-einheit	Gebühren-satz	Mindest-gebühr	Höchst-gebühr
16a	Anbringen von Werbeschildern an neu zu errichtenden Anlagen	Je angefangene m <sup>2</sup> Werbefläche	Jahr	15,50 €		

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 25.01.2005 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Heidegrund, den 28.05.2008



gez. Wolfgang Börner  
Bürgermeister

**Gemeinde Janisroda**

**Wahlbekanntmachung nach § 88 Nr. 2 und 6  
der Kommunalwahlordnung für das Land  
Sachsen-Anhalt**

**Bekanntgabe des Gemeindevahlleiters für die  
Bürgeranhörungen am 07.09.2008**

Gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des KWG LSA vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), in der derzeit gültigen Fassung, ist von Amts wegen der Bürgermeister Gemeindevahlleiter.

Da der neu gewählte Bürgermeister am 12.07.2008 sein Amt angetreten hat ist er auch ab diesem Zeitpunkt von Amts wegen Gemeindevahlleiter. Hiermit wird der Name und die Anschrift **des Gemeindevahlleiters für die Bürgeranhörungen am 07.09.2008** öffentlich bekannt gegeben.

Wahlleiter: Herr Herwig Becker

Anschrift: Gemeindevahlleiter der Gemeinde Janisroda  
c/o. VGem. Wethautal  
Corseburger Weg 11  
06721 Osterfeld

Der oben genannte Bürger ist, entgegen der Bekanntmachung im Amtsblatt der VGem Wethautal, dem Heimatspiegel, vom 02. Juli 2008 Seite 2, Gemeindevahlleiter für die Gemeinde Janisroda.

gez. Beckmann  
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

**Gemeinde Löbitz**

Der Gemeindevahlleiter

**Bekanntmachung**

**des endgültigen Wahlergebnisses der Bürger-anhörung in der Gemeinde Löbitz vom 29. Juni 2008.**

Der Gemeindevahlausschuss der Gemeinde Löbitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Juni 2008 das endgültige Ergebnis der o. g. Bürgeranhörung wie folgt festgestellt:

Zahl der Anhörungsberechtigten	400
Zahl der Angehörten	87
darunter Angehörte mit Anhörungsschein	10
Zahl der ungültigen Stimmzettel	0
Zahl der gültigen Stimmzettel	87
Zahl der gültigen Stimmen	87

**Fragestellung:**

**„Sind Sie mit der Neubildung einer Gemeinde, bestehend aus den jetzigen Gemeinden Löbitz, Mertendorf und Görtschen einverstanden?“**

Die Verteilung der gültigen Stimmen wurde wie folgt ermittelt:

	Stimmenzahl
1. mit „Ja“ stimmten	69
2. mit „Nein“ stimmten	18
<b>gültige Stimmen gesamt</b>	<b>87</b>

Der Gemeindevahlausschuss stellte aufgrund der Stimmenzahlen fest, dass mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf die Antwort „ja“ entfielen.

Löbitz, den 10.07.2008

gez. Maurer

## Gemeinde Mertendorf

Der Gemeindevorstand

### Bekanntmachung

#### des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung in der Gemeinde Mertendorf vom 29. Juni 2008.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mertendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Juni 2008 das endgültige Ergebnis der o. g. Bürgeranhörung wie folgt festgestellt:

Zahl der Anhörungsberechtigten	620
Zahl der Angehörten	78
darunter Angehörte mit Anhörungsschein	17
Zahl der ungültigen Stimmzettel	0
Zahl der gültigen Stimmzettel	78
Zahl der gültigen Stimmen	78

#### Fragestellung:

„Sind Sie mit der Neubildung einer Gemeinde, bestehend aus den jetzigen Gemeinden Görtschen, Löbitz und Mertendorf, einverstanden?“

Die Verteilung der gültigen Stimmen wurde wie folgt ermittelt:

	Stimmzahl
1. mit „Ja“ stimmten	66
2. mit „Nein“ stimmten	12
<b>gültige Stimmen gesamt</b>	<b>78</b>

Der Gemeindevorstand stellte aufgrund der Stimmzahlen fest, dass mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf die Antwort „ja“ entfielen.

Mertendorf, den 10.07.2008

gez. Jahr

## Gemeinde Schönburg

### Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 22.07.2008, 19:30 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium:	Gemeinderat der Gemeinde Schönburg
Ort:	Schönburg, Ortsteil Kroppental
Raum:	Gaststätte „Neue Welt“

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

- Bekanntgabe der Ergebnisse der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 01.07.2008
- Bericht des Bürgermeisters
- Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
- Entsendung von Gemeinderäten in den Ausschuss „Abschluss einer Verbandsgemeindevereinbarung“
- Beschluss zur Änderung der Jahresrechnung 2007
- Beratung und Beschlussfassung zur Weiterführung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Schönburg
- Aufhebung des Haushaltsbeschlusses
- Änderung der Prioritätenliste zur Verwendung der Investitionshilfen
- Beschluss zur Haushaltssatzung der Gemeinde Schönburg für das Haushaltsjahr 2008

- Beschluss über die Parkordnung am Pöllnitzgraben
  - Aufnahme von Verhandlungen zur vertraglichen Vereinbarung über das Gewerbegebiet
  - Anfragen und Anregungen
  - Schließung der Sitzung
- gez. Friedrich Prüfer  
Bürgermeister

Der Gemeindevorstand

### Bekanntmachung

#### des endgültigen Wahlergebnisses des Bürgerentscheids in der Gemeinde Schönburg vom 29. Juni 2008.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schönburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Juni 2008 das endgültige Ergebnis des o. g. Bürgerentscheids wie folgt festgestellt:

Zahl der Abstimmungsberechtigten	970
Zahl der Abstimmenden	726
darunter Abstimmende mit Abstimmungsschein	120
Zahl der ungültigen Stimmzettel	4
Zahl der gültigen Stimmzettel	722
Zahl der gültigen Stimmen	722

#### Fragestellung:

„Soll die Gemeinde Schönburg in die Stadt Naumburg eingemeindet werden?“

Die Verteilung der gültigen Stimmen wurde wie folgt ermittelt:

	Stimmzahl
1. mit „Ja“ stimmten	271
2. mit „Nein“ stimmten	451
<b>gültige Stimmen gesamt</b>	<b>722</b>

Der Gemeindevorstand stellte aufgrund der Stimmzahlen fest, dass mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf die Antwort „nein“ entfielen.

Der Bürgerentscheid ist somit gescheitert

Schönburg, den 10.07.2008

gez. Stützer

### Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schönburg

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 07.11.2007 (GVBl. LSA S. 352) und das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 06.07.1994 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönburg in seiner Sitzung am 04.12.2007 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schönburg beschlossen:

#### § 1

##### Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

- Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schönburg ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Schönburg“  
Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:  
„Schönburg“  
„Possenhain“
- Die Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbe-

kämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(3) Die Feuerwehr kann darüber hinaus mit der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr (Bürgermeister) zu anderen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft in Erfüllung der im Absatz 2 aufgeführten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Sich ergebende Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen bleiben davon unberührt.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin. Er/Sie bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindeführers/Gemeindeführerin.

(5) Der Gemeindeführer/die Gemeindeführerin bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortsführer/Ortsführerinnen bzw. dessen Stellvertreter/Stellvertreterin.

## § 2

### Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr

(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

## § 3

### Wehrleitung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von einem Gemeindeführer/einer Gemeindeführerin geleitet. Der Gemeindeführer/die Gemeindeführerin ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Gemeindeführer/die stellvertretende Gemeindeführerin und die Ortswehrleitung zu unterstützen.

(2) Dem Gemeindeführer/der Gemeindeführerin obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(3) Der stellvertretende Gemeindeführer/die stellvertretende Gemeindeführerin hat den Gemeindeführer/die Gemeindeführerin bei Verhinderung zu vertreten.

(4) Der Gemeindeführer/die Gemeindeführerin und der Stellvertreter/die Stellvertreterin sowie die jeweiligen Ortsführer/Ortsführerinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden der Gemeinde von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen.

Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des/der amtierenden Gemeindeführers/Gemeindeführerin und Stellvertreter/Stellvertreterin erfolgen.

(5) Der Gemeindeführer/die Gemeindeführerin kann gleichzeitig Ortsführer/Ortsführerin in dem Ort sein in dem er/sie seinen/ihren Hauptwohnsitz hat.

(6) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, die die erforderlichen Lehrgänge besucht bzw. die entsprechenden Qualifizierungen besitzen.

(7) Der Gemeindeführer/die Gemeindeführerin und der Stellvertreter/die Stellvertreterin sowie die Ortsführer/Ortsführerinnen und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin werden zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Gemeinde ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der/die Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

## § 4

### Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach Anhörung der Gemeindeführerleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragssteller/die Antragsstellerin ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. in dessen/deren Auftrag durch den Gemeindeführer/die Gemeindeführerin unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstabweisungen ergeben, zu verpflichten.

## § 5

### Einsatzabteilung

(1) In die Einsatzabteilung sollten als Einsatzkräfte Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner). Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Gemeinde sein.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindeführers/der Gemeindeführerin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben besondere

- a) die für den Dienst geltende Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

(3) Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereichs und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

(4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss.

(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin erklärt werden.

(6) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht, so kann ihm/ihr der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer/der Gemeindeführerin eine Ermahnung aussprechen. Die



Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(7) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 6

### Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.

Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Gemeindeführer/der Gemeindeführerin oder dem Ortswehrleiter/der Ortswehrleiterin unverzüglich anzuzeigen

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde infrage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Gemeindeführer/die Gemeindeführerin an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin weiterzuleiten.

## § 7

### Wahlen

(1) Die nach dem Brandschutzgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die Wahlberechtigten bestellen.

(2) In den Fällen des § 3, in denen Wahlen vorgesehen sind, müssen zum Wahlgang mindestens 2/3 der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte anwesend sein.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Als gewählt gilt, wer mindestens 50 % der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Wird ein solches Ergebnis nicht erreicht, ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen. Bei mehreren Kandidaten mit gleichem Stimmenanteil sind Stichwahlen nach gleichen Grundsätzen durchzuführen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, das das älteste aktive Mitglied zu ziehen hat.

(3) Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindeführers/der Gemeindeführerin und seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.

(4) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Gemeindeführers/der Gemeindeführerin und dessen Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin nicht zu Stande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Gemeindeführer/die Gemeindeführerin dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin ein Verzeichnis aller aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Berufung eignen.

(5) Nach erfolgtem Wahlgang und der Vorschläge des Gemeindeführers für die Begleitung von Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr, für deren Übertragung kein Wahlgang vorgesehen ist, obliegt es dem Träger der Feuerwehr, die entsprechenden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in ihre Funktion zu berufen bzw. zu Ehrenbeamten zu ernennen.

(6) Die Jugend- sowie Alters- und Ehrenabteilung besitzen kein Wahlrecht.

## § 8

### Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(2) Der Träger der Feuerwehr entscheidet bei Versetzung gemäß des Absatzes 1 über die Berechtigung der versetzten Mitglieder der Feuerwehr zum Tragen der Dienstbekleidung sowie zum Führen der erreichten Dienstgrade. Beförderungen aus Anlass der Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr sind nicht vorzunehmen. Bisherige Funktionszeichen sind vom Tage der Versetzung nicht mehr zu führen. Versetzte Mitglieder der Feuerwehr können, insofern die Berechtigung zum Tragen der Dienstbekleidung erteilt wurde, am linken Ärmel der Uniformjacke ein Aufnäher mit dem Schriftzug „Altersabteilung“ bzw. „Ehrenabteilung“ führen. Für Personen gemäß Absatz 3 ist die Berechtigung zum Tragen der Dienstkleidung der Feuerwehr nicht vorgesehen. Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung führen ihre Dienstgrade mit der Zusatzbezeichnung „außer Dienst“ (a. D.).

(3) In die Ehrenabteilung können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistungen beigetragen haben. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Feuerwehr nach vorheriger Anhörung des zuständigen Ortswehrleiters/der zuständigen Ortswehrleiterin.

(4) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer/die Gemeindeführerin, der/die sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

(5) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin,
- b) durch Ausschluss (§ 5 Abs. 7 gilt sinngemäß).

(6) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzschulung. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

## § 9

### Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Schönburg/Possenhain“.

(2) Die Jugendfeuerwehr Schönburg/Possenhain ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer/die Gemeindeführerin, der/die sich dazu eines/einer ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwarts/Jugendfeuerwehrwartin bedient.

## § 10

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),  
b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Wehrleiter/der Wehrleiterin bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt.

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter/Wehrleiterin oder dessen Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA Anwendung.

## § 11

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönburg, den 05.12.2007

gez. Jörg Stützer

Bürgermeister

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

## Gemeinde Unterkaka

### Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterkaka (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA Nr. 3/2008, S. 46 in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 (GVBl. LSA S. 786 durch Artikel 1 des Rechtsbereinigungsgesetzes vom 19.03.2002 GVBl. S 130 jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterkaka am 17.06.2008 folgende

### Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterkaka (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

## § 1

### Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Unterkaka ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Unterkaka“

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Bekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin. Die Gemeinde bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Wehrleiters/einer Wehrleiterin (Gemeindewehrleiter/Gemeindewehrleiterin).

## § 2

### Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Frauenabteilung

## § 3

### Wehrleitung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von einem Gemeindewehrleiter/einer Gemeindewehrleiterin geleitet. Der Gemeindewehrleiter/die Gemeindewehrleiterin ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Gemeindewehrleiter/die stellvertretende Gemeindewehrleiterin und die erweiterte Wehrleitung zu unterstützen.

(2) Dem Gemeindewehrleiter/der Gemeindewehrleiterin obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(3) Der stellvertretende Gemeindewehrleiter/die stellvertretende Gemeindewehrleiterin hat den Gemeindewehrleiter/die Gemeindewehrleiterin bei Verhinderung zu vertreten.

(4) Der Gemeindewehrleiter/die Gemeindewehrleiterin und der Stellvertreter/die Stellvertreterin werden der Gemeinde von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des/der amtierenden Gemeindewehrleiters/der Gemeindewehrleiterin und Stellvertreters/Stellvertreterin erfolgen.

(5) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(6) Der Gemeindewehrleiter/die Gemeindewehrleiterin und der Stellvertreter/die Stellvertreterin werden zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Gemeinde ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der/die Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

## § 4

### Erweiterte Wehrleitung

(1) Die erweiterte Wehrleitung besteht aus dem Gemeindewehrleiter/der Gemeindewehrleiterin, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, dem Jugendwehrwart/der Jugendwehrwartin, dem Leiter/der Leiterin der Alters- und Ehrenabteilung, der Leiterin der Frauenabteilung, dem/der Sicherheitsbeauftragten, dem/der Verantwortlichen für Technik, dem/der Verantwortlichen für Ausbildung, dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem Pressewart/der Pressewartin.

(2) Die Mitglieder der erweiterten Wehrleitung werden vom Gemeindewehrleiter/der Gemeindewehrleiterin eingesetzt in Absprache mit der Gemeinde.

(3) Der Gemeindewehrleiter/die Gemeindewehrleiterin kann weitere Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern der FFW in die erweiterte Wehrleitung einsetzen.

(4) Der Stellvertreter/die Stellvertreterin des Gemeindewehrleiters/der Gemeindewehrleiterin kann in Personalunion eine der unter Abs. 1 genannten Funktionen begleiten.

(5) Der erweiterten Wehrleitung obliegen im Rahmen der Unterstützung des Gemeindeführers/der Gemeindeführerin im Einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an technischen Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- b) Mitwirkung bei der Erstellung und Durchführung des Haushaltes der Gemeinde,
- c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenständen sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung der örtlichen Alarmpläne und Pläne für die Löschwasserversorgung und deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der FFV sowie Organisation der Entsendung der Mitglieder zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen

(6) Der Gemeindeführer/die Gemeindeführerin beruft die Sitzung der erweiterten Wehrleitung nach Bedarf ein. Er/Sie hat die erweiterte Wehrleitung zur Sitzung einzuberufen, wenn dies der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder mehr als die Hälfte der Mitglieder der erweiterten Wehrleitung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der erweiterten Wehrleitung gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Gemeindeführers. Die erweiterte Wehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gemeindeführer/der Gemeindeführerin und einem Mitglied der erweiterten Wehrleitung zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist innerhalb einer Woche dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten.

## § 5

### Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Träger der Feuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Anhörung der Gemeindeführung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. in dessen/deren Auftrag durch den Gemeindeführer/die Gemeindeführerin unter Überreichung der Urkunde und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftenleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten.

(4) Für die geistige und körperliche Tauglichkeit muss die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erlangt werden. Die Kosten übernimmt der Träger.

## § 6

### Einsatzabteilung

(1) In die Einsatzabteilung sollten als Einsatzkräfte Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner). Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Frei-

willigen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Gemeinde sein.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindeführers/der Gemeindeführerin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen, Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

(4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss.

(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin erklärt werden.

(6) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht, so kann ihm/ihr der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer/der Gemeindeführerin eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(7) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 7

### Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Gemeindeführer/der Gemeindeführerin unverzüglich anzuzeigen

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde infrage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Gemeindeführer an den Bürgermeister weiterzuleiten.



## § 8

### Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer/die Gemeindeführerin, der/die sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin,

b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 7 gilt sinngemäß).

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

## § 9

### Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Unterkaka“

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer/die Gemeindeführerin, der/die sich dazu eines/einer ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes/ Jugendfeuerwehrwartin bedient.

## § 10

### Frauenabteilung

(1) Die Frauenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Unterkaka wird von der Leiterin der Frauenabteilung betreut. Die Mitglieder der Frauenabteilung gehören zu den Einsatzkräften.

(2) Für die Frauenabteilung gelten die Regelungen der §§ 5, 6, 7 und 11 entsprechend.

## § 11

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

a. die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),

b. die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

(3) Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung sowie der Frauenabteilung. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitglieder-

versammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(6) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.

## § 12

### Wahlen des Gemeindeführers/der Gemeindeführerin und des stellvertretenden Gemeindeführers/der stellvertretenden Gemeindeführerin

(1) Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlvorstand geleitet.

(2) Die Wahlberechtigten laut § 11 Abs. 3 sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl 10 Tage vorher schriftlich zu verständigen. Die Wahlhandlung kann nur vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.

(3) Der Gemeindeführer/die Gemeindeführerin und sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin werden nach Stimmenmehrheit gewählt.

(4) Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung, sofern alle Wahlberechtigten damit einverstanden sind. Ansonsten muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist innerhalb einer Woche dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten.

## § 13

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung vom 27.03.1995.

Unterkaka, den 18.06.2008

gez. Kalinka

Bürgermeister

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

## Sonstige Behörden und Stellen

### Amtliche Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2006 des Abwasserzweckverbandes Osterfeld wurde in der Zweckverbandsversammlung am 12.06.2008 festgestellt und der Verbandsgeschäftsführer entlastet. Die Dipl.-Kfm. Henschke & Partner GbR, Wirtschaftsprüfer - Steuerberater haben am 10.10.2007 den uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Burgenlandkreises hat am 17.04.2008 nachstehenden Feststellungsvermerk erteilt:

Das Rechnungsprüfungsamt macht sich den Vorschlag des Wirtschaftsprüfungsamtes zu eigen und bestätigt das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2006 des Abwasserzweckverbandes Osterfeld durch nachstehend uneingeschränkten Feststellungsvermerk: „Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 10. Oktober 2007 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2006 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dipl.-Kfm. Henschke und Partner GbR, die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 des Abwasserzweckverbandes Osterfeld den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt, unter Beachtung der Grundsät-



ze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 21.07. bis 22.08.2008 in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Osterfeld in Osterfeld, Corseburger Weg 11, Zimmer 11 während der Sprechzeiten dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr und donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.



Kalinka  
Verbandsgeschäftsführer

**Abwasserzweckverband**

**Bad Kösen**

**Beschluss**

**Nr.: 207-2/2008**  
**vom: 24.06.2008**

Einreicher: Verbandsgeschäftsführer Herr Heinz Massier  
Gegenstand: Satzung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung)

gesetzliche Grundlage: Aufgrund des § 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) sowie der §§ 150 ff. des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen in ihrer Sitzung am 24.06.2008 die Abwasserbeseitigungssatzung vom 04.12.2001 neu zu fassen.

Begründung: Neue gesetzliche Bestimmungen, die sich aus dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) und der Verpflichtung zur Erstellung eines neuen Abwasserbeseitigungskonzeptes ergaben, machten es erforderlich, die Abwasserbeseitigungssatzung aus dem Jahre 2001 zu überarbeiten.

Beschluss: Die Mitglieder der Verbandsversammlung beschließen die Satzung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung). Sie beschließen ferner, dass diese Satzung gemäß der Verbandssatzung veröffentlicht werden soll. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 04.12.2001 außer Kraft.

**Abstimmresultat der Verbandsversammlung**

Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung:	10
davon anwesend:	7
Anzahl der Stimmen der Verbandsversammlung:	10
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Aufgrund des § 31 (1) GO LSA waren keine Mitglieder der Verbandsversammlung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.



Massier  
Verbandsgeschäftsführer



**Satzung des Abwasserzweckverbandes  
Bad Kösen über die Abwasserbeseitigung  
und den Anschluss an die Abwasser-  
beseitigungsanlage  
(Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund des § 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) sowie der §§ 150 ff. des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA Nr. 15/S. 248), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen in ihrer Sitzung am 24.06.2008 folgende Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Der Abwasserzweckverband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers rechtlich jeweils selbstständige öffentliche Einrichtungen wie folgt:
  - a) eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung mit Behandlung in der Kläranlage Bad Kösen und in der Kläranlage Rehehausen (Schmutzwasser),
  - b) eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung mit Behandlung in der Kläranlage im Ortsteil Hassenhausen (Schmutzwasser),
  - c) eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung mit Behandlung in der Kläranlage in Bad Kösen (Niederschlagswasser),
  - d) eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung mit Behandlung in der Kläranlage im Ortsteil Hassenhausen (Niederschlagswasser),
  - e) eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung ohne Behandlung in einer Kläranlage,
  - f) eine dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt über öffentliche Anlagen mittels:
  - a) zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasserbeseitigung)
  - b) Ableitung von geklärtem Schmutzwasser und nicht anderweitig zu verbringendem Niederschlagswasser über Bürgermeisterkanäle (teilzentrale Abwasserbeseitigung)
  - c) Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Gruben (dezentrale Abwasserbeseitigung).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erneuerung (oder Sanierung), Erweiterung, Verbesserung oder Beseitigung (Stillelegung) bestimmt der Abwasserzweckverband Bad Kösen im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht auf der Grundlage des wirtschaftlichen Konzeptes.
- (4) Der AZV kann festlegen, dass die Grundstücksentwässerung

rungsanlage mit einer Hebeeinrichtung auszurüsten ist, sofern bewohnte Gebäudeteile, die tiefer als die Straßenoberfläche liegen, entwässert werden sollen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung oder Beseitigung (oder Stilllegung) der öffentlichen Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt und das sonst in die Kanalisation gelangende Wasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Als auf dem Grundstück anfallendes Abwasser gilt:

- a) die auf dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, sofern sie durch Gebrauch Abwasser wird
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassereinrichtung

Wassermengen, die nachweislich nicht durch Gebrauch Abwasser werden, sind dem AZV in geeigneter Art und Weise nachzuweisen.

(2) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten von Abwasser, die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie das Versickern, Verregnen und Einleiten von Niederschlagswasser.

Die Regelungen dieser Satzung umfassen nicht Jauche, Gülle und Silagesickersaft sowie für das durch den landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden. Die Vorschriften des Abfallrechts bleiben unberührt.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Häusliche Hebeanlagen gehören zur Grundstücksentwässerungsanlage.

(5) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

- a) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die gemeinsamen Leitungen für das Abwasser (Mischverfahren), Reinigungsschächte, Pumpstationen, Vakuum- und andere Sonderentwässerungsanlagen, Rückhalte- und Überlaufbecken;
  - b) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe einschl. Ein- und Auslaufbauwerke, soweit keine Gewässereigenschaft besteht und die Gräben zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (6) Zu den teilzentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören Bürgermeisterkanäle. Bürgermeisterkanäle sind aus kommunalpolitischen Gründen oder aus Gründen der Ortshygiene hergestellte Abwasseranlagen, aus denen i. d. R. Niederschlagswasser und durch den Grundstückseigentümer geklärtes Schmutzwasser ohne weitere Behandlung durch eine öffentliche Anlage in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird.

(7) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

(8) Die Vorschriften dieser Satzung enthalten Regelungen gegen-

über dem Grundstückseigentümer. Dem Grundstückseigentümer ist gleichgestellt der Erbbauberechtigte, der Nießbraucher oder der sonstige dinglich Berechtigte. Sofern Bestimmungen dieser Satzung die Mitwirkung oder sonstige Verpflichtungen des Besitzers begründen, so erstreckt sich die Wirkung dieser Satzung auch auf die Personen, welche die tatsächliche Sachherrschaft über ein Grundstück, gleich aus welchem Rechtsgrunde, ausüben.

## § 3

### Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser -

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt (Anschlusszwang).

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder für den vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach § 3 (1) richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit der zur öffentlichen Kanalisationsanlage gehörende Straßenkanal vor dem zu entwässernden Grundstück betriebsbereit vorhanden ist und in eine zentrale Kläranlage des Verbandes einleitet. Für diese Verpflichtung ist es unerheblich, ob die Grundstücksanschlüsse schon erstellt sind. Sie entsteht mit der Möglichkeit des Anschlusses an den Straßenkanal der öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück. In sonstigen Fällen richtet sich die Verpflichtung auf den Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 14 ausschließlich durch den AZV bzw. durch das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen zuzulassen.

(4) Der AZV Bad Kösen kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält durch Bescheid die Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist binnen drei Monaten ab Vollziehbarkeit des Bescheides vorzunehmen und dem Abwasserzweckverband anzuzeigen.

(5) Wenn und sobald ein Grundstück an eine (zentrale oder dezentrale) öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser, im Falle der Kleinkläranlagen allen angefallenen Schlamm, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 7 gilt, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen (Benutzungszwang).

## § 4

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser -

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann durch den AZV auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Ein entsprechender Antrag des Anschlussnehmers soll innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Aufforderung zum Anschluss bei dem AZV gestellt werden. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

Für Befreiungsanträge gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Der AZV kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und für eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald der AZV hinsichtlich des freigestellten Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.

## § 5

### Entwässerungsgenehmigung

(1) Der AZV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (§ 1 Abs. 2) und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zu Grunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung (Änderungsgenehmigung).

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Der AZV entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Der AZV kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 7 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Der AZV kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage, die Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch deren Betreiber festsetzen.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der AZV sein Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb 2 Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 1 Jahr verlängert werden.

(9) Die entsprechend § 1 der Indirekteinleitungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebene Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen durch die Wasserbehörde bleibt hiervon unberührt. Die Genehmigung ist dem Verband unaufgefordert vorzulegen.

## § 6

### Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag zum Anschluss an die Abwasseranlage entsprechend § 1 (2) ist bei dem AZV zeitgleich mit dem bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichenden Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 2 Monate vor dem geplanten Baubeginn vorzulegen.

(2) Mit dem Entwässerungsantrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und Bearbeitung des Entwässerungsantrages erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der AZV kann gestatten, dass einzelne Unterlagen nachgereicht werden.

(3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

(4) Der Antrag auf Anschluss an die dezentrale und teilzentrale Abwasserbeseitigung hat zu enthalten:

a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,

- b) bei Direkteinleitung außerdem den Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
- c) bei Einleitung in den Bürgermeisterkanal außerdem die bauaufsichtliche Zulassung der zu errichtenden Kleinkläranlage, Abscheider und weiterer Vorbehandlungsanlagen
- d) alle übrigen, für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Entwässerungsantrages erforderlichen Unterlagen.

## § 7

### Einleitungsbedingungen

(1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.

(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Drainagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Abwasseranlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen.
- den Betrieb der Abwasseranlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt insbesondere die Gewässer, auswirken.

Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser, soweit die Einleitung nicht durch den AZV besonders genehmigt worden ist,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärtsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe der Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebs-erzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Zyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole.

Ausgenommen sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der AZV in den Einleitungsbedingungen zugelassen hat;



11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser)
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
  - das wärmer als 35° C ist,
  - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
  - das aufschwimmende Fette und Öle enthält,
  - das als Kühlwasser benutzt worden ist.

(4) Im Übrigen sind die Grenzwerte der Stoffe, die in den aufgrund von § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen festgelegt sind, Bestandteil dieser Satzung.

(5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen kann eine Eigenkontrolle verlangt werden.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und bei Aufforderung dem AZV vorzulegen.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(6) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungsgrenzwerte zu erreichen.

(7) Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen im Sinne § 9 dieser Satzung genehmigt. Der AZV kann entsprechende Vorbehandlungsanlagen verlangen.

Der AZV kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt oder die einzuleitende Abwassermenge die Kapazität des Hauptkanals überschreitet.

Der AZV kann fordern, dass größere, kurzfristig anfallende Abwassermengen (z. B. Ablassen von Wasser aus Schwimmbädern, Hallenbädern oder durch Abwasser, das bei Reinigungsarbeiten in gewerblichen Betrieben anfällt) nur in Abstimmung mit dem AZV oder dessen Betreiber in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden dürfen.

(8) Für die Niederschlagswasserbeseitigung gilt § 151 Abs. 3 WGLSA. Für den Fall, dass das Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht schadlos zu verbringen ist, kann der AZV eine Rückhaltung und gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers fordern.

(9) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 3 bis 8 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist der AZV berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

(10) Für Einleitungen in den Bürgermeisterkanal sind die Vorgaben der Einleitgenehmigung des Abwasserzweckverbandes einzuhalten, die sich wiederum nach den Bedingungen der Verfüngungen/wasserrechtlichen Einleiterlaubnis der zuständigen Wasserbehörde für den Bürgermeisterkanal richten.

(11) Für Einleitungen über Kleinkläranlagen direkt in die Vorflut sind die Vorgaben der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis sowie die ggf. weiteren Auflagen der zuständigen Wasserbehörde bindend.

## § 8

### Besondere Grenzwerte

(1) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese anstelle der Fest-

legungen in § 7. Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmungen von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, sind anstelle der Einleitungsbegrenzungen entsprechend § 7 die diesbezüglichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz über Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser bzw. entsprechende landesrechtliche Vorschriften anzuwenden.

(2) § 7 bleibt im Übrigen unberührt.

## § 9

### Bau und Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

(1) Fallen auf einem Grundstück Abwässer mit Rückständen von Benzin, Ölen, Fetten, Stärken usw. an, die über dem normalen häuslichen Gebrauch liegen, sind vor der Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vom Grundstückseigentümer Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe nach dem Stand der Technik einzubauen und, falls erforderlich, zu erneuern.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

(3) Die Festlegungen gemäß § 7 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Soweit erforderlich, sind Probenentnahmemöglichkeiten einzubauen.

(4) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

(5) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich dem Stand der Technik anzupassen.

(6) Der AZV kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem AZV oder dem von ihm Beauftragten schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

(7) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Festlegungen gemäß § 7 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem AZV und dem von ihm Beauftragten auf Verlangen vorzulegen ist.

## II. Besondere Bestimmungen für den Anschluss an zentrale Abwasseranlagen

### § 10

#### Anschlusskanal

(1) Der Anschlusskanal beginnt am Straßenkanal und endet mit dem Revisionsschacht. Für den Fall, dass kein Revisionsschacht vorhanden ist bzw. die Errichtung eines solchen nicht möglich ist, endet der Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze.

(2) Jedes Grundstück muss einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und Dimensionierung des Anschlusskanals (Grundstücksanschluss) und die Anordnung eines Revisionsschachtes bestimmt der AZV.

(3) Der AZV kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen.

Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung in das Grundbuch gesichert haben. Für ein Grundstück können auf Antrag weitere Anschlusskanäle zugelassen werden.

(4) Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstücks gilt Absatz (2) oder (3) entsprechend.

(5) Der AZV lässt zulasten des Grundstückseigentümers den Anschlusskanal (Grundstücksanschluss) für das Schmutz- und



Niederschlagswasser, bzw. bei der Verlegung von Mischwasserkanälen den gemeinsamen Anschlusskanal bis einschließlich des Revisionssschachtes herstellen, erneuern, verändern oder beseitigen.

(6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

(7) Die Herstellung, Erneuerung, technologisch bedingte Veränderung sowie die Beseitigung von Anschlusskanälen werden durch den AZV durchgeführt. Die hierbei entstehenden Aufwendungen sind vom Grundstückseigentümer entsprechend der Satzung über die Kostenerstattung des AZV in ihrer jeweils gültigen Fassung zu tragen.

(8) Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

## § 11

### Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle nichtöffentlichen Einrichtungen eines Grundstückes, die dazu dienen, Abwasser abzuleiten, zu behandeln, zu sammeln, vorzubehandeln oder zu beseitigen.

Dies sind u. a. Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben. Dazu gehören auch die privaten Abwasservorbehandlungsanlagen, die eine Verbesserung der Ablaufqualität oder eine Regulierung der Einleitmenge des Abwassers vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage bezwecken.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Abwasserbehandlungsanlagen haben dem Stand der Technik entsprechend Wassergesetz LSA § 13 Abs. 1 und 4 zu entsprechen.

(3) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den AZV in Betrieb genommen werden. Für dezentrale Direkteinleitungen gelten die Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis der Unteren Wasserbehörde. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel oder ungenehmigte Änderungen festgestellt, so kann der AZV fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 2, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der AZV kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den AZV. Die §§ 5 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

(7) Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Schmutzwasserentsorgung dienen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt wurden, hat der Grundstückseigentümer deren technisch einwandfreien Zustand (DIN 1986) nachzuweisen. Der AZV kann die Vorlage eines entsprechenden Prüfberichtes verlangen. Wird aufgrund des Prüfberichtes eine Sanierung oder Ver-

änderung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich, so ist - falls noch nicht vorhanden - bei Ausführung dieser Arbeiten ein Revisionssschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen.

## § 12

### Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Dem AZV bzw. dem von ihm Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.

Der AZV ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen, Proben zu entnehmen und diese untersuchen zu lassen. (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionssschächte und Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

(4) Im Übrigen gelten nach § 151 Abs. 1 Satz 4 des WG-LSA die Bestimmungen des § 63 Abs. 1 - 5 des WG-LSA entsprechend.

## § 13

### Sicherung gegen Rückstau

Rückstauenebene beim Gefällekanal ist der - bezogen auf die Anschlussstelle - nächst höher gelegene öffentliche Kanalschacht und beim Druckkanal die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und zur Förderung des Abwassers. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert werden. Diese Schutzvorrichtungen sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

## III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage

## § 14

### Bau und Betrieb der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen und nach den gemäß § 18b WHG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 WG-LSA jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Sie müssen wasserdicht und korrosionsbeständig sein.

(2) Der AZV ist berechtigt für bestehende und für neue Anlagen, innerhalb einer durch ihn festzusetzenden Frist, Dichtheitsprüfungen, auf Kosten des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten, zu verlangen. Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte hat für die Dichtheitsprüfung eine anerkannte Fachfirma zu beauftragen. Über die Dichtheitsprüfung ist von der anerkannten Fachfirma ein Dichtheitsprotokoll zu erstellen. Das Dichtheitsprotokoll ist dem Abwasserzweckverband innerhalb der festgesetzten Frist zu übergeben.

(3) Abflusslose Gruben müssen so groß ausgebildet sein, dass sie mindestens das in zwei Wochen anfallende Abwasser speichern können. Sie müssen darüber hinaus über ein Mindestfassungsvermögen von 4,0 m<sup>3</sup> verfügen.

(4) Bei Kleinkläranlagen ist besonders DIN 4261 DIN EN 12566 zu beachten. Für die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund, in ein Gewässer oder in einen Bürgermeisterkanal sind die Festlegungen entsprechend § 7 Abs. (10) und (11) einzuhalten.

(5) Die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen und Zuwege sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die dezentrale Grundstücksentwässerungsan-

lage regelmäßig mit vertretbarem Aufwand entleert werden kann. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Abwasser bzw. den Schlamm dem AZV zu überlassen.

(6) In die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 7 Abs. 3 - 7 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

(7) Die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch das vom AZV beauftragte Entsorgungsunternehmen regelmäßig entleert oder entschlammte. Zu diesem Zweck ist ihm ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Schlamm wird der Kläranlage Bad Kösen zugeführt.

(8) Abflusslose Gruben werden bei Bedarf geleert. Dabei ist das gesamte, entsprechend § 2 Abs. 1, auf dem Grundstück angefallene Abwasser dem Entsorgungsunternehmen zu übergeben. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei dem beauftragten Entsorgungsunternehmen die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

Der AZV ist berechtigt, die mindestnotwendige Anzahl von Leerungen zu bestimmen.

(9) Für Kleinkläranlagen gibt der AZV Bad Kösen die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Bei Verhinderung ist dem Entsorgungsunternehmen rechtzeitig Bescheid zu geben und ein Ersatztermin zu vereinbaren.

Kleinkläranlagen werden wie folgt geleert:

- a) Mehrkammer-Absetzgruben sind in der Regel einmal jährlich zu entleeren.
- b) Mehrkammerauslaufgruben sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf (Ergebnis der Schlammspiegelmessung ergibt 50 % Schlammfüllung) zu entleeren.
- c) Vollbiologische Kleinkläranlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf (Ergebnis der Schlammspiegelmessung) zu entleeren.

## § 15

### Überwachung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat selbst seine dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage zu kontrollieren. Anlagen, für die nach dem Stand der Technik oder nach der bauaufsichtlichen Zulassung eine Wartung erforderlich ist, sind regelmäßig durch ein fachkundiges Unternehmen warten zu lassen.

Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal hat er zudem dem AZV jährlich nachzuweisen, dass die Einleitungsbedingungen entsprechend § 7 eingehalten werden.

(2) Dem AZV und dem von diesem Beauftragten sind zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren.

Der AZV ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen oder durch den von ihm Beauftragten entnehmen zu lassen.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen/Nachweise bereitzustellen.

## IV. Schlussvorschriften

### § 16

#### Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur vom AZV oder seinem Beauftragten betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind ohne Zustimmung des AZV unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosen).

### § 17

#### Anzeigepflichten

(1) Der Grundstückseigentümer hat dem AZV anzuzeigen, sobald Schmutzwasser auf seinem Grundstück anfällt.

(2) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges nach § 3 so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem AZV mitzuteilen.

(3) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, oder besteht die Gefahr hierzu, so ist der AZV unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.

(4) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - dem AZV mitzuteilen.

(5) Über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer den AZV unverzüglich zu informieren.

(6) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellung) hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem AZV mitzuteilen.

(7) Der Grundstückseigentümer hat dem AZV das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie Änderungen hierzu anzuzeigen. Die baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

### § 18

#### Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und nicht weiterhin als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides über die Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage (§ 3 Abs. 4) auf seine Kosten so herzurichten, dass diese für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage so zu verschließen, dass kein Abwasser mehr in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Dies ist dem AZV schriftlich mitzuteilen.

### § 19

#### Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

### § 20

#### Befreiungen

(1) Der AZV kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### § 21

#### Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den AZV von

allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihm geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem AZV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. In gleichem Umfang hat er den AZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat dem Abwasserbeseitigungspflichtigen den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folgen von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden, Schneeschmelze;
- b) Betriebsstörungen z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung;
- d) zeitweiligen Stilllegungen der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und sein Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden von dem AZV schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer den AZV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihnen geltend machen.

(6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## § 22

### Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann entsprechend Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG-LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA Nr. 31/1994) und den §§ 53 ff. SOG-LSA in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 55.000 EUR angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kam nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 23

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 6 Abs. 7 GO-LSA i. V. m. § 9 Abs. 1 und 2 GKG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt bzw. anschließen lässt,
2. entgegen § 3 Abs. 5 sein auf dem Grundstück anfallendes Abwasser nicht der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Genehmigung durch den AZV ändert,
4. entgegen § 5 Abs. 7 die Herstellung oder Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlage betreibt, bevor der AZV sein Einverständnis erteilt hat,
5. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Genehmigung anders als über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

6. entgegen § 7 Abs. 2 in den Gebieten, die über eine Trennkanalisation entwässern, Schmutzwasser in die Niederschlagswasserkanalisation bzw. Niederschlags-, Grund- und Drainagewasser in die Schmutzwasserkanalisation einleitet,
7. entgegen § 7 Abs. 3 Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, die nicht eingeleitet oder eingebracht werden dürfen,
8. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 bei der Einleitung von gewerblich oder industriell genutztem Abwasser oder anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage:
  - a) die vom AZV verlangte Eigenkontrolle nicht durchführt oder
  - b) nicht für einen Zeitraum der letzten drei Jahre dem AZV bzw. dem von diesem zur Kontrolle Beauftragten auf Verlangen vorlegt oder vorlegen kann,
9. entgegen § 7 Abs. 6 Abwasser verdünnt oder vermischt, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungsgrenzwerte zu erreichen,
10. entgegen § 7 Abs. 7 Satz 3 trotz verlangter Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers Abwasser einleitet,
11. entgegen § 7 Abs. 7 Satz 4 ohne Abstimmung mit dem AZV größere, kurzfristig anfallende Abwassermengen einleitet,
12. entgegen § 7 Abs. 8 Niederschlagswasser einleitet, bzw. ohne Rückhaltung einleitet,
13. entgegen § 7 Abs. 10 die Vorgaben der Einleitgenehmigung des Abwasserzweckverbandes nicht einhält,
14. entgegen § 9 Abs. 1 Vorrichtungen zur Abscheidung von Stoffen entsprechend § 9 Abs. 1 nicht einbaut bzw. erneuert,
15. entgegen § 9 Abs. 2 die Abwasservorbehandlungsanlage auf dem Grundstück nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik betreibt,
16. entgegen § 9 Abs. 4 die in den Vorbehandlungsanlagen angefallenen Stoffe nicht regelmäßig entnehmen lässt,
17. entgegen § 9 Abs. 5 die Anlagen nicht unverzüglich dem Stand der Technik anpasst,
18. entgegen § 9 Abs. 7 ein Betriebstagebuch über die Eigenkontrollen nicht führt und/oder dem AZV nicht vorlegt,
19. entgegen § 10 Abs. 2 den Revisionsschacht nicht nach den Anordnungen des AZV bzw. seines von ihm Beauftragten errichtet,
20. entgegen § 10 Abs. 6 als Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss verändert bzw. verändern lässt,
21. entgegen § 11 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage ohne vorherige Abnahme des AZV bzw. des von ihm Beauftragten in Betrieb nimmt,
22. entgegen § 11 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in einem einwandfreien Zustand erhält,
23. entgegen § 11 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne Abs. 2 anpasst,
24. entgegen § 12 Abs. 1 dem AZV bzw. dem von ihm Beauftragten den Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage zur Prüfung bzw. zur Beseitigung von Störungen nicht gewährt,
25. entgegen § 12 Abs. 3 nicht alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte erteilt,
26. entgegen § 14 Abs. 1 die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube nicht nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik baut, betreibt oder unterhält,
27. entgegen § 14 Abs. 7 dem Entsorgungsunternehmen nicht ungehindert den Zutritt zwecks Entsorgung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
28. entgegen § 14 Abs. 8 dem Entsorgungsunternehmen nicht das gesamte, entsprechend § 2 Abs. 1 auf dem Grundstück angefallene Abwasser übergibt,
29. entgegen § 14 Abs. 9 die Kleinkläranlage nicht regelmäßig entsorgen lässt,
30. entgegen § 15 Abs. 1 dem AZV nicht jährlich nachweist, dass die Einleitbedingungen eingehalten werden,
31. entgegen § 15 Abs. 2 dem AZV bzw. dem von ihm Beauftragten zur Prüfung bzw. zur Beseitigung von Störungen nicht



- ungehindert Zutritt zu den auf dem Grundstück befindlichen Abwasseranlagen gewährt,
32. entgegen § 15 Abs. 3 dem AZV nicht die zur Prüfung der auf dem Grundstück befindlichen Abwasseranlagen erforderlichen Auskünfte erteilt,
33. entgegen § 16 Satz 1 Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage ohne Zustimmung des AZV und des Betreibers betritt,
34. entgegen § 16 Satz 2 Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt,
35. entgegen § 17 Abs. 1 dem AZV nicht anzeigt, dass auf seinem Grundstück Abwasser anfällt,
36. entgegen § 17 Abs. 3 den AZV bzw. den von ihm Beauftragten nicht unverzüglich mündlich oder fernmündlich unterrichtet,
37. entgegen § 17 Abs. 4 den AZV bzw. den von ihm Beauftragten nicht umgehend über Betriebsstörungen am Grundstücksanschluss mündlich oder fernmündlich unterrichtet,
38. entgegen § 17 Abs. 5 den AZV bzw. den von ihm Beauftragten nicht über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage unterrichtet,
39. entgegen § 17 Abs. 6 dem AZV bzw. dem von ihm Beauftragten nicht unverzüglich Mitteilung macht, wenn abzusehen ist, dass sich Art und/oder Menge des der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Abwassers erheblich ändert,
40. entgegen § 17 Abs. 7 dem AZV das Vorhandensein von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben sowie Änderungen nicht anzeigt,
41. entgegen § 18 Abs. 1 die nach dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage die auf dem Grundstück vorhandenen (Alt-) Abwasseranlagen, die nicht weiterhin als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können,
42. entgegen § 18 Abs. 2, nachdem das Grundstück nicht mehr in die öffentliche Abwasseranlage entwässert, nach Aufforderung des AZV die Grundstücksentwässerungsanlage nicht so verschließt, dass kein Abwasser mehr in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Soweit sich Regelungen in Abs. 1 auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für:
- Erbbauberechtigte;
  - Nießbraucher oder sonstige dinglich Berechtigte und
  - solche Personen, die die tatsächliche Sachherrschaft über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück, gleich aus welchem Rechtsgrunde, ausüben
- (3) die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis EUR 3.000 geahndet werden.

## § 24

### Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden nach gesonderten Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeiträge gefordert.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

## § 25

### Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

## § 26

### Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 5 dieser Satzung spätestens 6 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

## § 27

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 04.12.2001 außer Kraft.

Bad Kösen, den 24.06.2008



Massier  
Verbandsgeschäftsführer



## Beschluss

Nr.: 208-2/2008

vom: 24.06.2008

Einreicher: Verbandsgeschäftsführer, Herr Heinz Massier  
Gegenstand: Satzung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss von Abwasser aus der Abwasserbeseitigungspflicht (Dezentrale Satzung)

gesetzliche Grundlage:

Aufgrund des § 151 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) i. V. m. den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) i. V. m. §§ 9, 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen vom 12.12.2006, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, beschließt die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen in der Sitzung am 24.06.2008 die Dezentrale Satzung.

Begründung: Gemäß § 151 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) kann der Abwasserzweckverband Bad Kösen auf der Grundlage seines genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes durch Satzung Abwasser aus seiner Beseitigungspflicht ganz oder teilweise ausschließen.

Aus diesem Grund beschließt der AZV Bad Kösen erstmals die Dezentrale Satzung. Die Mitglieder der Versammlung beschließen die Satzung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss von Abwasser aus der Abwasserbeseitigungspflicht (Dezentrale Satzung).

Sie beschließen ferner, dass diese Satzung gemäß der Verbandssatzung veröffentlicht werden soll.

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.



**Abstimmergebnis der Verbandsversammlung**

Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung:	10
davon anwesend:	7
Anzahl der Stimmen der Verbandsversammlung:	10
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Aufgrund des § 31 (1) GO LSA waren keine Mitglieder der Verbandsversammlung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.



Massier  
Verbandsgeschäftsführer



## Satzung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen

### über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss von Abwasser aus der Abwasserbeseitigungspflicht (Dezentrale Satzung)

#### Präambel

Aufgrund des § 151 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) i. V. m. den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) i. V. m. §§ 9, 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen vom 12.12.2006, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen in der Sitzung am 24.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

(1) Der Abwasserzweckverband Bad Kösen (nachfolgend AZV genannt) betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe der jeweils gültigen Abwasserbeseitigungssatzung rechtlich jeweils selbstständige öffentliche Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung.

(2) Der AZV ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn

1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist

und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

#### § 2

##### Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

(1) Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke werden laut dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 12.12.2006 nach Ziffer 4.3 von der Abwasserbeseitigungspflicht ganz ausgeschlossen. Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

(2) Die Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Ziffer 4.2. des Abwasserbeseitigungskonzeptes des AZV vom 12.12.2006 an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Satzung widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage so ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.

(4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

#### § 3

##### Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### § 4

##### Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 15.04.2005 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort. Bei den hiervon betroffenen Grundstücken ist in der Anlage 1 dieser Satzung, Spalte „freigestellt bis“, das Ablaufdatum der bisherigen Freistellung ersichtlich.

#### § 5

##### Aufhebung des Ausschlusses

(1) Der AZV kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des AZV den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der AZV gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (29.01.2008), den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.

(2) Die Aufhebung des Ausschlusses oder Begründung eines weiteren Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlage. Sie werden wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Bad Kösen, 24.06.2008



Massier  
Verbandsgeschäftsführer



**Anlage 1: Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht**

(Stand 24.06.2008)

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück(e)</b>	<b>Grundstück</b>	<b>freige- stellt bis</b>
			<b>vollständig freigestellt</b>	
Bad Kösen	4	17/1	06628 Bad Kösen, Ilskeweg	
Bad Kösen	4	50/2	06628 Bad Kösen, Ilskeweg	
Bad Kösen	4	19/1	06628 Bad Kösen, Ilskeweg	
Bad Kösen	4	22/2; 485/30; 486/31	06628 Bad Kösen, Ilskeweg	
Bad Kösen	4	22/4; 27/1	06628 Bad Kösen, Ilskeweg	
Bad Kösen	4	279/15	06628 Bad Kösen, Ilskeweg	
Bad Kösen	4	163	06628 Bad Kösen, Ilskeweg 1	
Bad Kösen	4	162	06628 Bad Kösen, Ilskeweg 1a	
Bad Kösen	4	52/2	06628 Bad Kösen, Ilskeweg 2	
Bad Kösen	4	173	06628 Bad Kösen, Ilskeweg 3	
Bad Kösen	4	60/7	06628 Bad Kösen, Ilskeweg 60/7	
Bad Kösen	21	88/3	06628 Bad Kösen, Bergstraße 6	<b>31.12.2012</b>
Bad Kösen	4	313/99; 99/3	06628 Bad Kösen, Saalberge 1	<b>31.12.2023</b>
Bad Kösen	4	155/10; 155/11; 153/2; 166; 167; 168	06628 Bad Kösen, Saalberge 2	<b>31.12.2012</b>
Bad Kösen	4	377/99	06628 Bad Kösen, Saalberge 3	
Bad Kösen	4	171	06628 Bad Kösen, Saalberge 5	
Bad Kösen	4	170	06628 Bad Kösen, Saalberge 7	<b>31.12.2013</b>
Bad Kösen	4	102/3	06628 Bad Kösen, Saalberge 9	
Bad Kösen	4	106/3	06628 Bad Kösen, Saalberge 11	
Bad Kösen	4	107/4	06628 Bad Kösen, Saalberge 13	
Bad Kösen	4	107/5	06628 Bad Kösen, Saalberge 13a	
Bad Kösen	4	107/3; 107/2	06628 Bad Kösen, Saalberge 15	<b>31.12.2022</b>
Bad Kösen	4	109; 297/110; 384/110	06628 Bad Kösen, Saalberge 17	<b>31.12.2023</b>
Bad Kösen	4	113/1	06628 Bad Kösen, Saalberge 19	
Bad Kösen	4	116/3	06628 Bad Kösen, Saalberge 21	
Bad Kösen	4	116/4	06628 Bad Kösen, Saalberge 23	
Bad Kösen	4	178; 179	06628 Bad Kösen, Saalberge 25	
Bad Kösen	4	120/3	06628 Bad Kösen, Saalberge 27	
Bad Kösen	4	123/2; 123/6	06628 Bad Kösen, Saalberge 29	
Bad Kösen	4	155/6; 155/1	06628 Bad Kösen, Saalberge 30	
Bad Kösen	4	123/8; 123/7; 124/3; 122	06628 Bad Kösen, Saalberge 31	
Bad Kösen	4	155/12	06628 Bad Kösen, Saalberge 32	<b>31.12.2023</b>
Bad Kösen	4	390/124; 123/4	06628 Bad Kösen, Saalberge 33	<b>31.12.2023</b>
Bad Kösen	4	453/155; 155/3	06628 Bad Kösen, Saalberge 34	<b>31.12.2011</b>
Bad Kösen	4	124/1	06628 Bad Kösen, Saalberge 35	
Bad Kösen	4	454/155	06628 Bad Kösen, Saalberge 36	
Bad Kösen	4	127/3	06628 Bad Kösen, Saalberge 37	<b>31.12.2023</b>
Bad Kösen	4	455/155	06628 Bad Kösen, Saalberge 38	
Bad Kösen	4	127/2	06628 Bad Kösen, Saalberge 39	
Bad Kösen	4	128/1	06628 Bad Kösen, Saalberge 41	<b>31.12.2023</b>
Bad Kösen	4	131/2	06628 Bad Kösen, Saalberge 43	<b>31.12.2022</b>
Bad Kösen	4	131/1	06628 Bad Kösen, Saalberge 45	
Bad Kösen	4	132/4	06628 Bad Kösen, Saalberge 47	
Bad Kösen	4	132/3	06628 Bad Kösen, Saalberge 49	
Bad Kösen	4	158	06628 Bad Kösen, Saalberge 51	<b>31.12.2009</b>
Bad Kösen	4	159; 138/1	06628 Bad Kösen, Saalberge 52	
Bad Kösen	4	135/2	06628 Bad Kösen, Saalberge 53	
Bad Kösen	4	140/5	06628 Bad Kösen, Saalberge 55	
Bad Kösen	4	140/4	06628 Bad Kösen, Saalberge 57	
Bad Kösen	4	140/6	06628 Bad Kösen, Saalberge 58	
Bad Kösen	4	140/7	06628 Bad Kösen, Saalberge 59	
Bad Kösen	4	140/3	06628 Bad Kösen, Saalberge 61 + 61a	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück(e)</b>	<b>Grundstück</b>	<b>freigestellt bis</b>
Bad Kösen	4	151/3	06628 Bad Kösen, Saalberge 63	<b>31.12.2013</b>
Bad Kösen	4	149/3	06628 Bad Kösen, Saalberge 65	
Bad Kösen	4	149/4	06628 Bad Kösen, Saalberge 67	
Bad Kösen	4	181	06628 Bad Kösen, Saalberge 68	
Bad Kösen	4	149/6	06628 Bad Kösen, Saalberge 69	
Bad Kösen	4	182	06628 Bad Kösen, Saalberge 70	
Bad Kösen	4	183	06628 Bad Kösen, Saalberge 71	
Bad Kösen	4	164	06628 Bad Kösen, Saalberge 71a	<b>31.12.2012</b>
Bad Kösen	6	20/9; 21/11; 5; 8; 19/13; 13/4; 13/2; 13/3; 23/13; 6/2; 12; 7	06628 Bad Kösen, Saalberge 73	

Bad Kösen	6	6/1	06628 Bad Kösen, Saalberge 73	
Bad Kösen	10	18/2	06628 Bad Kösen, Naumburger Straße 16	
Bad Kösen	10	18/3	06628 Bad Kösen, Naumburger Straße 17	
Bad Kösen	3	30/3	06628 Fränkenau, Am Hohlenweg	
Bad Kösen	3	20/7	06628 Fränkenau, Am Hohlenweg 8	<b>31.12.2022</b>
Bad Kösen	3	13/10	06628 Fränkenau, Am Hohlenweg 1	<b>31.12.2019</b>
Bad Kösen	3	17/1	06628 Fränkenau, Am Hohlenweg 2	<b>31.12.2022</b>
Bad Kösen	3	13/7	06628 Fränkenau, Am Hohlenweg 3	<b>31.12.2022</b>
Bad Kösen	3	13/6	06628 Fränkenau, Am Hohlenweg 5	<b>31.12.2022</b>
Bad Kösen	3	24/5	06628 Fränkenau, Am Hohlenweg 7	
Bad Kösen	3	24/3	06628 Fränkenau, Am Hohlenweg 8	<b>31.12.2022</b>
Bad Kösen	3	13/26; 15/9	06628 Fränkenau, Am Hohlenweg 9	<b>31.12.2022</b>
Bad Kösen	3	13/25; 15/8	06628 Fränkenau, Am Hohlenweg 11	<b>31.12.2022</b>
Bad Kösen	3	13/24; 15/7	06628 Fränkenau, Am Hohlenweg 13	<b>31.12.2022</b>
Bad Kösen	3	13/23; 15/6	06628 Fränkenau, Am Hohlenweg 15	<b>31.12.2022</b>
Bad Kösen	3	13/20	06628 Fränkenau, Am Hohlenweg 17	<b>31.12.2022</b>
Bad Kösen	3	13/29; 13/33; 13/32	06628 Fränkenau, Am Hohlenweg 19	<b>31.12.2022</b>
Bad Kösen	3	13/31	06628 Fränkenau, Am Hohlenweg 21 + 21a	<b>31.12.2022</b>
Bad Kösen	3	29/15; 29/16; 29/17	06628 Fränkenau, Hauptstraße 8	
Bad Kösen	3	33/24	06628 Fränkenau, Hauptstraße 1	<b>31.12.2022</b>
Bad Kösen	3	33/31	06628 Fränkenau, Hauptstraße 1a	<b>31.12.2012</b>
Bad Kösen	3	28/3	06628 Fränkenau, Hauptstraße 2	<b>31.12.2022</b>
Bad Kösen	3	33/25	06628 Fränkenau, Hauptstraße 3	<b>31.12.2011</b>
Bad Kösen	3	28/4	06628 Fränkenau, Hauptstraße 4	
Bad Kösen	3	33/26	06628 Fränkenau, Hauptstraße 5	<b>31.12.2022</b>
Bad Kösen	3	28/2	06628 Fränkenau, Hauptstraße 6	<b>31.12.2022</b>
Bad Kösen	3	41	06628 Fränkenau, Hauptstraße 7	<b>31.12.2009</b>
Bad Kösen	3	20/8; 29/18	06628 Fränkenau, Hauptstraße 8	
Bad Kösen	3	20/5	06628 Fränkenau, Hauptstraße 8a	
Bad Kösen	3	33/27	06628 Fränkenau, Hauptstraße 9	<b>31.12.2009</b>
Bad Kösen	3	19/4; 19/5	06628 Fränkenau, Hauptstraße 11	<b>31.12.2011</b>
Bad Kösen	3	17/23	06628 Fränkenau, Hauptstraße 13	
Bad Kösen	3	17/21	06628 Fränkenau, Hauptstraße 15	<b>31.12.2019</b>
Bad Kösen	3	17/19	06628 Fränkenau, Hauptstraße 17	<b>31.12.2022</b>
Bad Kösen	3	17/18	06628 Fränkenau, Hauptstraße 19	<b>31.12.2022</b>
Bad Kösen	3	17/17	06628 Fränkenau, Hauptstraße 21	<b>31.12.2022</b>
Bad Kösen	3	17/16	06628 Fränkenau, Hauptstraße 23	<b>31.12.2022</b>
Bad Kösen	3	17/15	06628 Fränkenau, Hauptstraße 25	<b>31.12.2022</b>
Bad Kösen	3	17/14	06628 Fränkenau, Hauptstraße 27	<b>31.12.2022</b>
Bad Kösen	3	17/13	06628 Fränkenau, Hauptstraße 29	<b>31.12.2020</b>
Hassenhausen	2	3/4; 3/5	06628 Hassenhausen, Heringer Weg 3	
Kleinheringen	1	159/1; 158/1; 158/2; 162/2; 163/1	06628 Kleinheringen, Dorfstraße 4	
Kleinheringen	1	650/109; 653/127; 534/127	06628 Kleinheringen, Dorfstraße 20	
Hassenhausen	7	393/39	06628 Punschrau, Dorfstraße 19a	<b>31.12.2012</b>
Hassenhausen	7	71	06628 Punschrau, Dorfstraße 20	
Hassenhausen	6	34/6	06628 Punschrau, Dorfstraße 51	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück(e)</b>	<b>Grundstück</b>	<b>freigestellt bis</b>
Bad Kösen	21	79/25	06628 Saaleck, Stendorf 1	
Bad Kösen	21	79/32	06628 Saaleck, Stendorf 2	
Bad Kösen	21	79/42	06628 Saaleck, Stendorf 3	
Bad Kösen	21	79/26	06628 Saaleck, Stendorf 4	
Bad Kösen	21	107; 106	06628 Saaleck, Stendorf 5 + 5c	<b>31.12.2013</b>
Bad Kösen	21	79/14	06628 Saaleck, Stendorf 5a	
Bad Kösen	21	79/27	06628 Saaleck, Stendorf 6	
Bad Kösen	21	79/20	06628 Saaleck, Stendorf 6c	<b>31.12.2015</b>
Bad Kösen	21	79/40	06628 Saaleck, Stendorf 7	
Bad Kösen	21	79/41; 79/31	06628 Saaleck, Stendorf 7a	
Bad Kösen	21	79/34	06628 Saaleck, Stendorf 8	
Bad Kösen	20	114/3	06628 Saaleck, Stendorf 9	<b>31.12.2012</b>
Bad Kösen	20	114/2	06628 Saaleck, Stendorf 9a	<b>31.12.2012</b>
Bad Kösen	21	65/29	06628 Saaleck, Stendorf 10	<b>31.12.2019</b>
Bad Kösen	20	111/3	06628 Saaleck, Stendorf 11	<b>31.12.2023</b>
Bad Kösen	21	104	06628 Saaleck, Stendorf 12	<b>31.12.2023</b>
Bad Kösen	21	99/4; 99/3	06628 Saaleck, Stendorf 14	
Schieben	1	1/1	06628 Schieben, Dorfstraße 1	

Schieben	1	7/1	06628 Schieben, Dorfstraße 2	
Schieben	1	398	06628 Schieben, Dorfstraße 3	<b>31.12.2022</b>
Schieben	1	15/1	06628 Schieben, Dorfstraße 4	
Schieben	1	17/1	06628 Schieben, Dorfstraße 5a + 5	
Schieben	1	19/1	06628 Schieben, Dorfstraße 6	
Schieben	1	21/1	06628 Schieben, Dorfstraße 7	
Schieben	1	23/1	06628 Schieben, Dorfstraße 8	
Schieben	1	26/1	06628 Schieben, Dorfstraße 9	
Schieben	1	30/3; 25	06628 Schieben, Dorfstraße 10	
Schieben	1	34/1	06628 Schieben, Dorfstraße 11	
Schieben	1	37/1; 393/3	06628 Schieben, Dorfstraße 12	
Schieben	1	39/3	06628 Schieben, Dorfstraße 13	
Schieben	1	41/1; 42/1	06628 Schieben, Dorfstraße 14 + 15	
Schieben	1	44/1	06628 Schieben, Dorfstraße 16	
Schieben	1	49/1, 96/2	06628 Schieben, Dorfstraße 17	
Schieben	1	55/1	06628 Schieben, Dorfstraße 18	
Schieben	1	28/3	06628 Schieben, Dorfstraße 20	
Schieben	1	396/3; 396/2	06628 Schieben, Dorfstraße 21	
Schieben	1	397/6	06628 Schieben, Dorfstraße 21a	
Schieben	1	395/3	06628 Schieben, Dorfstraße 21b	
Schieben	1	393/11	06628 Schieben, Dorfstraße 26	
Schieben	1	377/2	06628 Schieben, Dorfstraße 27	
Schieben	1	261	06628 Schieben, Dorfstraße 28	
Bad Kösen	7	70	06628 Schulpforte, Schulstraße 1	
Bad Kösen	7	71	06628 Schulpforte, Schulstraße 2	
Bad Kösen	7	72	06628 Schulpforte, Schulstraße 3	
Bad Kösen	7	4/15	06628 Schulpforte, Am Fischhaus 1	
Bad Kösen	7	85	06628 Schulpforte, Am Fischhaus 2	
Schieben	1	582/1	06628 Tultewitz, Dorfstraße	
Schieben	1	413	06628 Tultewitz, Dorfstraße 6	<b>31.12.2010</b>
Schieben	1	434	06628 Tultewitz, Dorfstraße 9	
Schieben	1	420	06628 Tultewitz, Dorfstraße 12	
Schieben	1	582/2	06628 Tultewitz, Dorfstraße 20	
Schieben	1	437	06628 Tultewitz, Dorfstraße 24	
Freiroda	1	30	06628 Freiroda, Dorfstraße 36	
Freiroda	1	11; 25/4; 26/2	06628 Freiroda, Dorfstraße 41	
Freiroda	1	208/1	06628 Freiroda, Dorfstraße 44	
Klosterhäseler	2	159/44; 278	06647 Klosterhäseler, Naumburger Straße 14	
Klosterhäseler	2	248/27	06647 Klosterhäseler, Naumburger Straße 15	<b>31.12.2010</b>
Klosterhäseler	2	159/45	06647 Klosterhäseler, Naumburger Straße 16	
Klosterhäseler	2	159/46	06647 Klosterhäseler, Naumburger Straße 17	
Klosterhäseler	2	365	06647 Klosterhäseler, Naumburger Straße 22	
Klosterhäseler	2	102/10	06647 Klosterhäseler, Naumburger Straße 23	<b>31.12.2010</b>
Klosterhäseler	2	102/12	06647 Klosterhäseler, Naumburger Straße 31	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück(e)</b>	<b>Grundstück</b>	<b>freigestellt bis</b>
Klosterhäseler	2	102/1	06647 Klosterhäseler, Naumburger Straße 32	
Klosterhäseler	2	105/49	06647 Klosterhäseler, Naumburger Straße 33	
Klosterhäseler	2	105/48	06647 Klosterhäseler, Naumburger Straße 33a	
Klosterhäseler	2	293; 292; 347	06647 Klosterhäseler, Naumburger Straße 47	
Klosterhäseler	2	295; 294; 348	06647 Klosterhäseler, Naumburger Straße 48	
Klosterhäseler	2	297; 296; 349;	06647 Klosterhäseler, Naumburger Straße 50	
Klosterhäseler	2	299; 300; 298;	06647 Klosterhäseler, Naumburger Straße 52	<b>31.12.2023</b>
Klosterhäseler	2	350; 358; 351	06647 Klosterhäseler, Naumburger Straße 53	<b>31.12.2023</b>
Klosterhäseler	2	362	06647 Klosterhäseler, Naumburger Straße 55	
Klosterhäseler	2	304	06647 Klosterhäseler, Naumburger Straße 55	
Klosterhäseler	2	306	06647 Klosterhäseler,	



Klosterhäseler	2	161/10	Naumburger Straße 57 06647 Klosterhäseler,	
Klosterhäseler	2	161/11	Naumburger Straße 58 06647 Klosterhäseler,	
Klosterhäseler	2	161/12; 161/13	Naumburger Straße 58a 06647 Klosterhäseler,	
Klosterhäseler	2	107/26	Naumburger Straße 59 06647 Klosterhäseler,	
Klosterhäseler	2	105/55	Naumburger Straße 61 06647 Klosterhäseler,	
Klosterhäseler	1	43/8; 43/9; 43/10; 43/11; 43/12	Naumburger Straße 62 06647 Klosterhäseler, Mühlweg 106	
Klosterhäseler	1	43/14	06647 Klosterhäseler, Mühlweg 106a	
Klosterhäseler	2	105/39	06647 Klosterhäseler, Schulgasse 63	
Klosterhäseler	2	105/40	06647 Klosterhäseler, Schulgasse 64	
Klosterhäseler	2	309	06647 Klosterhäseler, Schulgasse 66	
Klosterhäseler	2	379	06647 Klosterhäseler, Schulgasse 68	
Klosterhäseler	2	371; 378	06647 Klosterhäseler, Schulgasse 70	
Klosterhäseler	2	105/5; 105/4; 107/5	06647 Klosterhäseler, Schulgasse 72	
Klosterhäseler	2	51/9; 51/10; 51/11; 51/6	06647 Klosterhäseler, Bad Bibraer Straße	<b>31.12.2021</b>
Klosterhäseler	2	291	06647 Klosterhäseler, Bad Bibraer Straße 78	
Klosterhäseler	2	105/61	06647 Klosterhäseler, Krautgasse 100	
Klosterhäseler	2	79/1	06647 Klosterhäseler, Sackgasse 80a	
Klosterhäseler	2	281	06647 Klosterhäseler, Sackgasse 85	
Klosterhäseler	2	102/6	06647 Klosterhäseler, An den Linden 122	
Klosterhäseler	2	329	06647 Klosterhäseler, Dorfplatz 45	
Klosterhäseler	2	328	06647 Klosterhäseler, Dorfplatz 46	
Klosterhäseler	2	105/22	06647 Klosterhäseler, Am Schloßteich 26	
Klosterhäseler	2	248/26	06647 Klosterhäseler, Siedlungsstraße 6	
Klosterhäseler	2	248/26	06647 Klosterhäseler, Siedlungsstraße 6a	<b>31.12.2014</b>
Klosterhäseler	2	248/24	06647 Klosterhäseler, Siedlungsstraße 7	
Klosterhäseler	2	248/22	06647 Klosterhäseler, Siedlungsstraße 11	
Klosterhäseler	2	248/64; 248/65; 248/66	06647 Klosterhäseler, Siedlungsstraße 12 + 23	
Burgheßler	22	54/30	06647 Burgheßler, Hauptstraße	
Burgheßler	22	54/70	06647 Burgheßler, Hauptstraße	<b>31.12.2016</b>
Burgheßler	22	112	06647 Burgheßler, Hauptstraße 6	
Burgheßler	22	111; 20/15	06647 Burgheßler, Hauptstraße 7	
Burgheßler	22	58/4; 58/3	06647 Burgheßler, Hauptstraße 11a	<b>31.12.2021</b>
Burgheßler	22	116; 61/1; 61/2; 61/3	06647 Burgheßler, Hauptstraße 14	
Burgheßler	22	117; 133; 131	06647 Burgheßler, Hauptstraße 15	
Burgheßler	22	118	06647 Burgheßler, Hauptstraße 17	
Burgheßler	22	141; 130; 62/3; 62/4	06647 Burgheßler, Hauptstraße 18	
Burgheßler	22	140	06647 Burgheßler, Hauptstraße 18a	<b>31.12.2013</b>
Burgheßler	22	119; 63/1; 63/2; 63/3	06647 Burgheßler, Hauptstraße 19	
Burgheßler	22	120; 129	06647 Burgheßler, Hauptstraße 20	
Burgheßler	22	110; 20/16	06647 Burgheßler, Hauptstraße 36	
Burgheßler	22	54/37; 54/39	06647 Burgheßler, Hauptstraße 37	
Burgheßler	22	113; 20/13	06647 Burgheßler, Hauptstraße 38	
Burgheßler	22	54/2	06647 Burgheßler, Hauptstraße 55	
Burgheßler	22	54/74	06647 Burgheßler, Hauptstraße 56	<b>31.12.2011</b>
Burgheßler	22	54/73	06647 Burgheßler, Hauptstraße 57	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück(e)</b>	<b>Grundstück</b>	<b>freigestellt bis</b>
Burgheßler	22	54/23; 54/22	06647 Burgheßler, Hauptstraße 63 + 64	
Burgheßler	22	42/19	06647 Burgheßler, Hauptstraße 66	
Burgheßler	22	42/18	06647 Burgheßler, Hauptstraße 67	
Burgheßler	22	42/17	06647 Burgheßler, Hauptstraße 68	
Burgheßler	22	42/16; 42/21	06647 Burgheßler, Hauptstraße 69	
Burgheßler	22	31/1	06647 Burgheßler, Hauptstraße 70	
Burgheßler	22	31/10	06647 Burgheßler, Hauptstraße 71	
Burgheßler	22	31/3	06647 Burgheßler, Hauptstraße 72	
Burgheßler	22	20/42	06647 Burgheßler, Hauptstraße 74	
Burgheßler	22	20/41	06647 Burgheßler, Hauptstraße 75	
Burgheßler	22	65/30; 65/31	06647 Burgheßler, Hauptstraße 76	
Burgheßler	22	90	06647 Burgheßler, Kirchweg 5	

Burgheßler	22	84	06647 Burgheßler, Kirchweg 10	
Klosterhäseler	8	155/16	06647 Gößnitz	
Klosterhäseler	11	144/1	06647 Gößnitz, Hauptstraße 22	
Klosterhäseler	11	149/1	06647 Gößnitz, Hauptstraße 24	<b>31.12.2008</b>
Klosterhäseler	11	99/16; 99/17; 99/18; 98/4; 98/5; 98/6	06647 Gößnitz, Hauptstraße 30	
Klosterhäseler	7	175	06647 Gößnitz, Hauptstraße 32	<b>31.12.2008</b>
Klosterhäseler	11	98/3	06647 Gößnitz, Hauptstraße 44	
Klosterhäseler	11	97/5	06647 Gößnitz, Siedlungsstraße 32	
Klosterhäseler	11	97/3	06647 Gößnitz, Siedlungsstraße 33	
Klosterhäseler	11	256/96; 97/6	06647 Gößnitz, Siedlungsstraße 50	
Klosterhäseler	11	97/9	06647 Gößnitz, Siedlungsstraße 54	
Klosterhäseler	11	109/1; 109/2	06647 Gößnitz, Am Backhaus 11	
Klosterhäseler	11	202/110	06647 Gößnitz, Am Backhaus 12	
Klosterhäseler	11	111/1; 116	06647 Gößnitz, Am Backhaus 13	
Klosterhäseler	13	164; 71/1	06647 Pleismar, Bad Bibraer Straße 25	
Klosterhäseler	13	65/1; 433/66	06647 Pleismar, Bad Bibraer Straße 26	
Klosterhäseler	13	163	06647 Pleismar, Bad Bibraer Straße 27	
Klosterhäseler	13	161; 162; 63	06647 Pleismar, Bad Bibraer Straße 29 + 28	<b>31.12.2019</b>
Klosterhäseler	13	157; 79/19; 85/1	06647 Pleismar, Bad Bibraer Straße 32	
Klosterhäseler	13	82	06647 Pleismar, Bad Bibraer Straße 35	
Leislau	1	34/6	06618 Leislau, Leislau 5	<b>31.12.2018</b>
Leislau	1	34/5	06618 Leislau, Leislau 6	<b>31.12.2018</b>
Leislau	1	47/1 (teilweise)	06618 Leislau, Leislau 10	<b>31.12.2013</b>
Leislau	1	149/1; 91/4	06618 Leislau, Leislau 40	
Crauschwitz	1	207/1	06618 Kleingestewitz, Kleingestewitz 1 + 2 + 16	
Crauschwitz	1	255; 214; 254/4	06618 Kleingestewitz, Kleingestewitz 17	
Möllern	10	153	06628 Niedermöllern, Niedermöllern	<b>31.12.2009</b>
Möllern	6	230; 177/7	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 7	
Möllern	6	221	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 23	
Möllern	6	223; 301/108; 122/1; 114/1; 117; 112; 119; 121	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 24	
Möllern	6	224	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 25	
Möllern	6	225	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 26	
Möllern	6	219	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 31	
Möllern	11	32/5; 34/6	06623 Niedermöllern, Niedermöllern 35	
Möllern	11	32/4; 32/2; 32/1; 33/2	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 36	
Möllern	11	26/1	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 37	<b>31.12.2022</b>
Möllern	6	429/126	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 38c	<b>31.12.2022</b>
Möllern	6	181/5; 181/3; 181/4; 181/6	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 39	
Möllern	11	34/5	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 40	<b>31.12.2022</b>
Möllern	6	172/3	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 42	
Möllern	6	238	06528 Niedermöllern, Niedermöllern 43	
Möllern	6	204/2; 206/4	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 44	
Möllern	6	11/1	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 45	<b>31.12.2022</b>
Möllern	3	178	06628 Obermöllern, Obermöllern 9	
Möllern	3	179; 352/74	06628 Obermöllern, Obermöllern 10	<b>31.12.2019</b>
Möllern	3	74/23	06628 Obermöllern, Obermöllern 13	<b>31.12.2022</b>
<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück(e)</b>	<b>Grundstück</b>	<b>freigestellt bis</b>
Möllern	3	74/30	06628 Obermöllern, Obermöllern 14	
Möllern	3	74/13; 74/31; 74/32	06628 Obermöllern, Obermöllern 15	
Möllern	3	37/1	06628 Obermöllern, Obermöllern 25	<b>31.12.2022</b>
Möllern	3	181; 296/63	06628 Obermöllern, Obermöllern 31	
Möllern	3	38/1; 38/2; 281/39	06628 Obermöllern, Obermöllern 35	
Möllern	3	78/4; 80/1; 81/1; 92/1; 93/1; 94/1	06628 Obermöllern, Obermöllern 37	<b>31.12.2022</b>
Möllern	3	78/3; 44/10; 44/12	06628 Obermöllern, Obermöllern 38	<b>31.12.2022</b>
Möllern	3	65/1	06628 Obermöllern, Obermöllern 41	
Möllern	5	136/2; 137; 135/3; 145/2; 138, 134/1	06628 Pomnitz, Pomnitz 23	
Möllern	5	167/3; 170/2	06628 Pomnitz, Pomnitz 38 + 37	
Spielberg	1	152	06628 Spielberg, Dorfstraße 12	<b>31.12.2014</b>
Spielberg	1	178	06628 Spielberg, Dorfstraße 32	<b>31.12.2012</b>
Spielberg	10	9/1	06647 Hohndorf, Dorfstraße 2a	
Spielberg	10	195/12	06647 Hohndorf, Dorfstraße 3a	<b>31.12.2013</b>
Spielberg	10	127	06647 Hohndorf, Dorfstraße 9	<b>31.12.2008</b>
Spielberg	10	28/1	06647 Hohndorf, Dorfstraße 15	
Spielberg	11	21	06647 Hohndorf, Dorfstraße	<b>31.12.2014</b>

Spielberg	11	22; 14/3; 14/4	06647 Hohndorf, Dorfstraße 15b	<b>31.12.2023</b>
Spielberg	10	117; 116	06647 Hohndorf, Dorfstraße 22	
Spielberg	8	114	06628 Zäckwar, Dorfstraße 18	<b>31.12.2012</b>
Taugwitz	9	134/79; 79/2	06648 Gernstedt, Emsenberg 4	<b>31.12.2018</b>
Taugwitz	7	428/54	06628 Rehehausen, Dorfstraße 51	
Taugwitz	4	216/2	06628 Taugwitz, Dorfstraße 21	<b>31.12.2008</b>
Molau	1	1/6 (teilweise)	06618 Molau, Dorfstraße 1	<b>31.12.2016</b>
Molau	1	121/18; 121/23	06618 Molau, Dorfstraße 34	
Molau	1	104/5; 542	06618 Molau, Dorfstraße 60	<b>31.12.2008</b>
Sieglitz	1	96/9; 92/6	06618 Sieglitz, Dorfstraße	
Sieglitz	1	132/18	06618 Sieglitz, Dorfstraße 50	<b>31.12.2022</b>
Sieglitz	1	139/9	06618 Sieglitz, Dorfstraße 62	
Molau	1	360/1	06618 Aue, Dorfstraße 49	<b>31.12.2023</b>

**Anzahl der Grundstücke: 312**

<b>Grundstück</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück(e)</b>	<b>Grundstück teilweise freigestellt</b>	<b>freigestellt bis</b>
Hassenhausen	7	155	06628 Punschrau, Dorfstraße 1	
Hassenhausen	7	unvermessener Hofraum	06628 Punschrau, Dorfstraße 2	
Hassenhausen	7	unvermessener Hofraum	06628 Punschrau, Dorfstraße 3	
Hassenhausen	7	153	06628 Punschrau, Dorfstraße 4	
Hassenhausen	7	152	06628 Punschrau, Dorfstraße 5	
Hassenhausen	7	151	06628 Punschrau, Dorfstraße 6	
Hassenhausen	7	355/102 + unvermessener Hofraum	06628 Punschrau, Dorfstraße 7	
Hassenhausen	7	102/24	06628 Punschrau, Dorfstraße 8	
Hassenhausen	7	102/12	06628 Punschrau, Dorfstraße 9	
Hassenhausen	7	102/13	06628 Punschrau, Dorfstraße 9a	
Hassenhausen	7	102/18; 149	06628 Punschrau, Dorfstraße 10	
Hassenhausen	7	288/102	06628 Punschrau, Dorfstraße 11	
Hassenhausen	7	148	06628 Punschrau, Dorfstraße 12	
Hassenhausen	7	unvermessener Hofraum	06628 Punschrau, Dorfstraße 13	
Hassenhausen	7	102/2	06628 Punschrau, Dorfstraße 14	
Hassenhausen	7	145	06628 Punschrau, Dorfstraße 15	
Hassenhausen	7	146	06628 Punschrau, Dorfstraße 16	
Hassenhausen	7	144	06628 Punschrau, Dorfstraße 17	
Hassenhausen	7	52/1	06628 Punschrau, Dorfstraße 18	
Hassenhausen	7	40/1; 40/3; 394/39	06628 Punschrau, Dorfstraße 19	
Hassenhausen	7	138; 139	06628 Punschrau, Dorfstraße 21	
Hassenhausen	7	102/17	06628 Punschrau, Dorfstraße 21a	
Hassenhausen	7	140	06628 Punschrau, Dorfstraße 22	
Hassenhausen	7	129	06628 Punschrau, Dorfstraße 24	
Hassenhausen	7	130	06628 Punschrau, Dorfstraße 24a	
Hassenhausen	7	141; 357/102	06628 Punschrau, Dorfstraße 25	
Hassenhausen	7	341/102	06628 Punschrau, Dorfstraße 26	
Hassenhausen	7	102/3; 340/102; 284/102	06628 Punschrau, Dorfstraße 27	<b>31.12.2012</b>
Hassenhausen	7	102/4	06628 Punschrau, Dorfstraße 28	
Hassenhausen	7	102/5; 345/102	06628 Punschrau, Dorfstraße 29	
Hassenhausen	7	142	06628 Punschrau, Dorfstraße 30	
Hassenhausen	7	143	06628 Punschrau, Dorfstraße 31	
Hassenhausen	7	102/14	06628 Punschrau, Dorfstraße 32	
Hassenhausen	7	102/27	06628 Punschrau, Dorfstraße 33	
Hassenhausen	7	102/28	06628 Punschrau, Dorfstraße 33a	
Hassenhausen	7	150	06628 Punschrau, Dorfstraße 34	
Hassenhausen	7	161	06628 Punschrau, Dorfstraße 35	
Hassenhausen	7	160	06628 Punschrau, Dorfstraße 36	
Hassenhausen	7	156	06628 Punschrau, Dorfstraße 37	
Hassenhausen	7	157	06628 Punschrau, Dorfstraße 38	
Hassenhausen	7	158	06628 Punschrau, Dorfstraße 39	
Hassenhausen	7	154	06628 Punschrau, Dorfstraße 40	
Hassenhausen	7	384/115	06628 Punschrau, Dorfstraße 41	
Hassenhausen	7	372/115	06628 Punschrau, Dorfstraße 42	
Hassenhausen	7	360/102; 359/102	06628 Punschrau, Dorfstraße 43	
Hassenhausen	7	367/102; 368/102	06628 Punschrau, Dorfstraße 44	
Hassenhausen	7	102/8	06628 Punschrau, Dorfstraße 45	
Hassenhausen	7	159; 123/1	06628 Punschrau, Dorfstraße 46	
Hassenhausen	7	391/100; 392/100	06628 Punschrau, Dorfstraße 47	
Hassenhausen	7	390/100	06628 Punschrau, Dorfstraße 48	



Hassenhausen	7	389/100	06628 Punschrau, Dorfstraße 49	
Hassenhausen	7	99/10	06628 Punschrau, Dorfstraße 50	
Hassenhausen	7	99/3	06628 Punschrau, Dorfstraße 50a	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück(e)</b>	<b>Grundstück</b>	<b>freigestellt bis</b>
Hassenhausen	7	99/11	06628 Punschrau, Dorfstraße 50b	
Hassenhausen	7	102/15	06628 Punschrau, Dorfstraße 52	
Hassenhausen	7	42/1	06628 Punschrau, Dorfstraße 53 + 53a	<b>31.12.2012</b>
Hassenhausen	7	102/10; 102/19	06628 Punschrau, Dorfstraße 54	
Hassenhausen	7	99/5; 99/8	06628 Punschrau, Dorfstraße 55	
Hassenhausen	7	102/25	06628 Punschrau, Dorfstraße 56 + 56a	
Kleinheringen	2	41/1; 175/41; 176/41; 177/41; 188/41	06628 Rödigen, Dorfstraße 1	
Kleinheringen	2	130	06628 Rödigen, Dorfstraße 2	
Kleinheringen	2	131	06628 Rödigen, Dorfstraße 3	
Kleinheringen	2	41/4	06628 Rödigen, Dorfstraße 4	
Kleinheringen	2	126; 40; 37/1	06628 Rödigen, Dorfstraße 6	
Kleinheringen	2	41/6	06628 Rödigen, Dorfstraße 7	
Kleinheringen	2	128; 133	06628 Rödigen, Dorfstraße 8	
Kleinheringen	2	129	06628 Rödigen, Dorfstraße 9	
Schieben	1	303/3	06628 Schieben, Dorfstraße 22	
Schieben	1	611; 310/1	06628 Schieben, Dorfstraße 22a	
Schieben	1	320/3	06628 Schieben, Dorfstraße 23a + 23	
Schieben	1	320/4	06628 Schieben, Dorfstraße 24	
Schieben	1	320/7	06628 Schieben, Dorfstraße 24a	
Schieben	1	303/4; 304/4	06628 Schieben, Dorfstraße 25	<b>31.12.2015</b>
Schieben	1	408/2; 408/1	06628 Tultewitz, Dorfstraße 1	
Schieben	1	409	06628 Tultewitz, Dorfstraße 2	<b>31.12.2012</b>
Schieben	1	410/3	06628 Tultewitz, Dorfstraße 3	
Schieben	1	411	06628 Tultewitz, Dorfstraße 4	
Schieben	1	416	06628 Tultewitz, Dorfstraße 7	
Schieben	1	417/1	06628 Tultewitz, Dorfstraße 8	
Schieben	1	417/2	06628 Tultewitz, Dorfstraße 8a	
Schieben	1	418	06628 Tultewitz, Dorfstraße 10 + 10a	
Schieben	1	419	06628 Tultewitz, Dorfstraße 11	
Schieben	1	422	06628 Tultewitz, Dorfstraße 13	
Schieben	1	424/1	06628 Tultewitz, Dorfstraße 15	
Schieben	1	574	06628 Tultewitz, Dorfstraße 17	
Schieben	1	426	06628 Tultewitz, Dorfstraße 18	
Schieben	1	428	06628 Tultewitz, Dorfstraße 19	
Schieben	1	431; 430	06628 Tultewitz, Dorfstraße 21 + 23	
Schieben	1	429	06628 Tultewitz, Dorfstraße 22	
Schieben	1	575	06628 Tultewitz, Dorfstraße 25	
Schieben	1	576/1; 576/2	06628 Tultewitz, Dorfstraße 26	
Klosterhäsel	2	107/30	06647 Klosterhäsel, Naumburger Straße	
Klosterhäsel	2	248/36; 248/52	06647 Klosterhäsel, Naumburger Straße 1	
Klosterhäsel	2	248/58; 359	06647 Klosterhäsel, Naumburger Straße 2a	
Klosterhäsel	2	107/29	06647 Klosterhäsel, Naumburger Straße 12	
Klosterhäsel	2	159/47	06647 Klosterhäsel, Naumburger Straße 18	
Klosterhäsel	2	159/39	06647 Klosterhäsel, Naumburger Straße 119	
Klosterhäsel	2	363	06647 Klosterhäsel, Naumburger Straße 20	
Klosterhäsel	2	364	06647 Klosterhäsel, Naumburger Straße 21	
Klosterhäsel	2	105/27	06647 Klosterhäsel, Naumburger Straße 24	
Klosterhäsel	2	105/19	06647 Klosterhäsel, Naumburger Straße 29	
Klosterhäsel	2	323	06647 Klosterhäsel, Naumburger Straße 34	
Klosterhäsel	2	314	06647 Klosterhäsel, Naumburger Straße 44	
Klosterhäsel	2	313	06647 Klosterhäsel, Naumburger Straße 46	
Klosterhäsel	2	307	06647 Klosterhäsel, Naumburger Straße 49	
Klosterhäsel	2	302; 301; 352	06647 Klosterhäsel, Naumburger Straße 54	
Klosterhäsel	2	305	06647 Klosterhäsel, Naumburger Straße 56	
Klosterhäsel	2	107/1	06647 Klosterhäsel, Naumburger Straße 60	
Klosterhäsel	2	105/17	06647 Klosterhäsel, Schulgasse 65	
Klosterhäsel	2	308	06647 Klosterhäsel, Schulgasse 67	
Klosterhäsel	2	312	06647 Klosterhäsel, Schulgasse 69	<b>31.12.2012</b>
Klosterhäsel	2	315	06647 Klosterhäsel, Schulgasse 71	
Klosterhäsel	2	105/3; 107/19	06647 Klosterhäsel, Schulgasse 75	
Klosterhäsel	2	321	06647 Klosterhäsel, Schulgasse 76	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück(e)</b>	<b>Grundstück</b>	<b>freigestellt bis</b>
Klosterhäsel	2	320	06647 Klosterhäsel, Schulgasse 77	
Klosterhäsel	2	64/85	06647 Klosterhäsel, Bad Bibraer Straße 104	

Klosterhäseler	2	64/84	06647 Klosterhäseler, Bad Bibraer Straße 105	
Klosterhäseler	2	83/3	06647 Klosterhäseler, Bad Bibraer Straße 88	
Klosterhäseler	2	81	06647 Klosterhäseler, Bad Bibraer Straße 89	
Klosterhäseler	2	335	06647 Klosterhäseler, Bad Bibraer Straße 92	
Klosterhäseler	2	105/62	06647 Klosterhäseler, Krautgasse 101	
Klosterhäseler	2	94/2	06647 Klosterhäseler, Krautgasse 102	
Klosterhäseler	2	96/4; 95/4; 94/5	06647 Klosterhäseler, Krautgasse 103	
Klosterhäseler	2	94/4; 96/3	06647 Klosterhäseler, Krautgasse 104	
Klosterhäseler	2	334	06647 Klosterhäseler, Krautgasse 93	
Klosterhäseler	2	336	06647 Klosterhäseler, Krautgasse 94	
Klosterhäseler	2	370	06647 Klosterhäseler, Krautgasse 95	
Klosterhäseler	2	332	06647 Klosterhäseler, Krautgasse 96	
Klosterhäseler	2	105/37	06647 Klosterhäseler, Krautgasse 97	
Klosterhäseler	2	331; 330; 356	06647 Klosterhäseler, Krautgasse 98	
Klosterhäseler	2	105/46; 105/1; 105/45	06647 Klosterhäseler, Krautgasse 99	
Klosterhäseler	2	290	06647 Klosterhäseler, Sackgasse 63	
Klosterhäseler	2	288	06647 Klosterhäseler, Sackgasse 80	
Klosterhäseler	2	285	06647 Klosterhäseler, Sackgasse 81	
Klosterhäseler	2	283	06647 Klosterhäseler, Sackgasse 82	
Klosterhäseler	2	282	06647 Klosterhäseler, Sackgasse 83	
Klosterhäseler	2	284	06647 Klosterhäseler, Sackgasse 84	
Klosterhäseler	2	287	06647 Klosterhäseler, Sackgasse 86	
Klosterhäseler	2	286	06647 Klosterhäseler, Sackgasse 87	
Klosterhäseler	2	99/2	06647 Klosterhäseler, Poststraße 102	
Klosterhäseler	2	99/1	06647 Klosterhäseler, Poststraße 103	
Klosterhäseler	2	64/130	06647 Klosterhäseler, Poststraße 111	
Klosterhäseler	2	254	06647 Klosterhäseler, Poststraße 112	
Klosterhäseler	2	255	06647 Klosterhäseler, Poststraße 113	
Klosterhäseler	2	256	06647 Klosterhäseler, Poststraße 114	
Klosterhäseler	2	257	06647 Klosterhäseler, Poststraße 115	
Klosterhäseler	2	258	06647 Klosterhäseler, Poststraße 116	
Klosterhäseler	2	259	06647 Klosterhäseler, Poststraße 117	
Klosterhäseler	2	105/63	06647 Klosterhäseler, Poststraße 118	
Klosterhäseler	2	91/16	06647 Klosterhäseler, Poststraße 124	
Klosterhäseler	2	91/15	06647 Klosterhäseler, Poststraße 125	
Klosterhäseler	2	91/14; 91/12	06647 Klosterhäseler, Poststraße 126	
Klosterhäseler	2	64/145	06647 Klosterhäseler, Poststraße 148	
Klosterhäseler	2	159/60	06647 Klosterhäseler, An den Linden	
Klosterhäseler	2	159/81; 159/84; 150/86	06647 Klosterhäseler, An den Linden 121	
Klosterhäseler	2	159/85; 159/83	06647 Klosterhäseler, An den Linden 123	
Klosterhäseler	2	324	06647 Klosterhäseler, Dorfplatz 35	<b>31.12.2015</b>
Klosterhäseler	2	105/57	06647 Klosterhäseler, Dorfplatz 36	
Klosterhäseler	2	319	06647 Klosterhäseler, Dorfplatz 37	
Klosterhäseler	2	325; 340	06647 Klosterhäseler, Dorfplatz 38	
Klosterhäseler	2	326; 327	06647 Klosterhäseler, Dorfplatz 41	
Klosterhäseler	2	105/66	06647 Klosterhäseler, Borngasse 39	
Klosterhäseler	2	105/65	06647 Klosterhäseler, Borngasse 40	
Klosterhäseler	2	318	06647 Klosterhäseler, Borngasse 42	
Klosterhäseler	2	316	06647 Klosterhäseler, Borngasse 73	
Klosterhäseler	2	317	06647 Klosterhäseler, Borngasse 73a	
Klosterhäseler	2	105/25; 107/17	06647 Klosterhäseler, Am Schloßteich 25	
Klosterhäseler	2	105/31	06647 Klosterhäseler, Am Schloßteich 28	
Klosterhäseler	2	248/42	06647 Klosterhäseler, Siedlungsstraße 107	
Klosterhäseler	2	248/90; 248/39; 248/62	06647 Klosterhäseler, Siedlungsstraße 108 + 109 + 110	
Klosterhäseler	2	248/89	06647 Klosterhäseler, Siedlungsstraße 118 + 119	
Klosterhäseler	2	360	06647 Klosterhäseler, Siedlungsstraße 2	
Klosterhäseler	2	248/60	06647 Klosterhäseler, Siedlungsstraße 127	
Klosterhäseler	2	248/61	06647 Klosterhäseler, Siedlungsstraße 3 + 4	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück(e)</b>	<b>Grundstück</b>	<b>freigestellt bis</b>
Klosterhäseler	2	248/87	06647 Klosterhäseler, Siedlungsstraße 5	
Klosterhäseler	2	248/28	06647 Klosterhäseler, Siedlungsstraße 8	
Klosterhäseler	2	248/23	06647 Klosterhäseler, Siedlungsstraße 9	<b>31.12.2014</b>
Klosterhäseler	2	248/63	06647 Klosterhäseler, Siedlungsstraße 10	
Klosterhäseler	2	248/43	06647 Klosterhäseler, Siedlungsstraße 13	
Burgheßler	22	109	06647 Burgheßler, Hauptstraße 8	
Burgheßler	22	58/6; 58/5	06647 Burgheßler, Hauptstraße 11	

Burgheßler	22	114; 59/2; 59/3	06647 Burgheßler, Hauptstraße 12	
Burgheßler	22	115	06647 Burgheßler, Hauptstraße 13	
Burgheßler	22	121; 36/1; 36/2; 36/3	06647 Burgheßler, Hauptstraße 21	
Burgheßler	22	81; 95	06647 Burgheßler, Hauptstraße 22	
Burgheßler	22	96	06647 Burgheßler, Hauptstraße 23	
Burgheßler	22	97	06647 Burgheßler, Hauptstraße 24	
Burgheßler	22	98	06647 Burgheßler, Hauptstraße 43	
Burgheßler	21	135	06647 Burgheßler, Hauptstraße 46	
Burgheßler	21	197/34	06647 Burgheßler, Hauptstraße 48	
Burgheßler	21	56/7	06647 Burgheßler, Hauptstraße 49	
Burgheßler	21	56/4	06647 Burgheßler, Hauptstraße 50	
Burgheßler	22	54/67	06647 Burgheßler, Hauptstraße 59	<b>31.12.2012</b>
Burgheßler	22	54/62	06647 Burgheßler, Hauptstraße 59a	<b>31.12.2012</b>
Burgheßler	22	54/65; 54/64	06647 Burgheßler, Hauptstraße 61	
Burgheßler	22	54/25	06647 Burgheßler, Hauptstraße 62	<b>31.12.2012</b>
Burgheßler	22	42/20	06647 Burgheßler, Hauptstraße 65	
Burgheßler	21	133	06647 Burgheßler, Hauptstraße 73	
Burgheßler	22	88/54	06647 Burgheßler, Dorfplatz	
Burgheßler	22	108	06647 Burgheßler, Burkersrodaer Straße 9	
Burgheßler	22	135	06647 Burgheßler, Burkersrodaer Straße 28	
Burgheßler	22	105	06647 Burgheßler, Burkersrodaer Straße 33	
Burgheßler	22	106	06647 Burgheßler, Burkersrodaer Straße 34	
Burgheßler	22	54/41	06647 Burgheßler, Burkersrodaer Straße 35	
Burgheßler	22	104	06647 Burgheßler, Burkersrodaer Straße 40	
Burgheßler	22	107; 20/18	06647 Burgheßler, Burkersrodaer Straße 44	
Burgheßler	21	30/2	06647 Burgheßler, Burkersrodaer Straße 51	
Burgheßler	21	30/1	06647 Burgheßler, Burkersrodaer Straße 51a	
Burgheßler	21	29/7	06647 Burgheßler, Burkersrodaer Straße 52	
Burgheßler	21	139; 138; 137	06647 Burgheßler, Burkersrodaer Straße 53	
Burgheßler	22	16; 12/18; 12/19; 12/20; 12/21; 12/22; 12/23; 12/24	06647 Burgheßler, Burkersrodaer Straße 54	
Burgheßler	22	99	06647 Burgheßler, Dorfplatz 25	
Burgheßler	22	102; 196/33; 78/54	06647 Burgheßler, Dorfplatz 26	
Burgheßler	22	138; 134	06647 Burgheßler, Dorfplatz 27	
Burgheßler	22	101	06647 Burgheßler, Dorfplatz 29	
Burgheßler	22	100	06647 Burgheßler, Dorfplatz 39	
Burgheßler	22	103	06647 Burgheßler, Dorfplatz 45	
Burgheßler	22	86	06647 Burgheßler, Kirchweg 2	
Burgheßler	22	88	06647 Burgheßler, Kirchweg 3	<b>31.12.2013</b>
Burgheßler	22	89	06647 Burgheßler, Kirchweg 4	
Burgheßler	22	87	06647 Burgheßler, Kirchweg 31	
Burgheßler	22	85	06647 Burgheßler, Kirchweg 41	
Klosterhäseler	11	101	06647 Gößnitz, Hauptstraße 1	
Klosterhäseler	11	102; 103		
	8	155/14	06647 Gößnitz, Hauptstraße 2	
Klosterhäseler	11	104	06647 Gößnitz, Hauptstraße 3	
Klosterhäseler	11	107/1	06647 Gößnitz, Hauptstraße 5	
Klosterhäseler	11	237/108	06647 Gößnitz, Hauptstraße 6	
Klosterhäseler	11	118/2	06647 Gößnitz, Hauptstraße 7	
Klosterhäseler	11	120	06647 Gößnitz, Hauptstraße 8	
Klosterhäseler	11	122	06647 Gößnitz, Hauptstraße 9	
Klosterhäseler	11	99/10	06647 Gößnitz, Hauptstraße 18	
Klosterhäseler	11	191/133	06647 Gößnitz, Hauptstraße 19	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück(e)</b>	<b>Grundstück</b>	<b>freigestellt bis</b>
Klosterhäseler	11	189/138	06647 Gößnitz, Hauptstraße 20	
Klosterhäseler	11	143/1	06647 Gößnitz, Hauptstraße 21	
Klosterhäseler	11	147/1	06647 Gößnitz, Hauptstraße 23	
Klosterhäseler	11	54/1	06647 Gößnitz, Hauptstraße 25	
Klosterhäseler	11	56/3; 56/4; 56/5	06647 Gößnitz, Hauptstraße 26	
Klosterhäseler	11	137	06647 Gößnitz, Hauptstraße 27	
Klosterhäseler	11	99/7	06647 Gößnitz, Hauptstraße 28	
Klosterhäseler	11	99/6	06647 Gößnitz, Hauptstraße 29	
Klosterhäseler	11	176	06647 Gößnitz, Hauptstraße 31	
Klosterhäseler	11	99/13	06647 Gößnitz, Hauptstraße 53	
Klosterhäseler	11	89/3	06647 Gößnitz, Siedlungsstraße 34	
Klosterhäseler	11	97/2	06647 Gößnitz, Siedlungsstraße 35	
Klosterhäseler	11	89/6	06647 Gößnitz, Siedlungsstraße 36	



Klosterhäsel	11	89/7	06647 Gößnitz, Siedlungsstraße 36a	
Klosterhäsel	11	89/1	06647 Gößnitz, Siedlungsstraße 37	
Klosterhäsel	11	97/10	06647 Gößnitz, Siedlungsstraße 38 + 38a	
Klosterhäsel	11	65/7	06647 Gößnitz, Siedlungsstraße 39	
Klosterhäsel	11	65/8	06647 Gößnitz, Siedlungsstraße 40	
Klosterhäsel	11	61/4	06647 Gößnitz, Siedlungsstraße 41	
Klosterhäsel	11	61/2	06647 Gößnitz, Siedlungsstraße	
Klosterhäsel	11	63/1	06647 Gößnitz, Siedlungsstraße 42	
Klosterhäsel	11	60/1; 60/2; 61/3; 64/2	06647 Gößnitz, Siedlungsstraße 43	
Klosterhäsel	11	57/1	06647 Gößnitz, Siedlungsstraße 44	<b>31.12.2014</b>
Klosterhäsel	11	56/2; 56/6	06647 Gößnitz, Siedlungsstraße 45	
Klosterhäsel	11	187/136	06647 Gößnitz, Siedlungsstraße 46	
Klosterhäsel	11	188/135	06647 Gößnitz, Siedlungsstraße 47	
Klosterhäsel	11	91	06647 Gößnitz, Siedlungsstraße 48	
Klosterhäsel	11	92	06647 Gößnitz, Siedlungsstraße 49	
Klosterhäsel	11	99/11; 99/12	06647 Gößnitz, Siedlungsstraße 51	
Klosterhäsel	11	97/11	06647 Gößnitz, Siedlungsstraße 56	
Klosterhäsel	11	121	06647 Gößnitz, Am Backhaus 10	
Klosterhäsel	11	114/2	06647 Gößnitz, Am Backhaus 14	
Klosterhäsel	11	125/2; 125/3	06647 Gößnitz, Am Backhaus 15	
Klosterhäsel	11	130/1	06647 Gößnitz, Am Backhaus 16	
Klosterhäsel	11	131/1	06647 Gößnitz, Am Backhaus 17	
Klosterhäsel	11	118/3	06647 Gößnitz, Am Backhaus 55	
Klosterhäsel	13	155	06647 Pleismar, Bad Bibraer Straße	
Klosterhäsel	13	21/1; 428/21	06647 Pleismar, Bad Bibraer Straße 1	
Klosterhäsel	13	21/5	06647 Pleismar, Bad Bibraer Straße 2	<b>31.12.2014</b>
Klosterhäsel	13	79/9	06647 Pleismar, Bad Bibraer Straße 3 + 4	
Klosterhäsel	13	79/8	06647 Pleismar, Bad Bibraer Straße 5	
Klosterhäsel	13	177	06647 Pleismar, Bad Bibraer Straße 6	
Klosterhäsel	13	79/6; 413/79	06647 Pleismar, Bad Bibraer Straße 7	
Klosterhäsel	13	412/79	06647 Pleismar, Bad Bibraer Straße 8	
Klosterhäsel	13	176	06647 Pleismar, Bad Bibraer Straße 9	<b>31.12.2013</b>
Klosterhäsel	13	174	06647 Pleismar, Bad Bibraer Straße 11	
Klosterhäsel	13	173	06647 Pleismar, Bad Bibraer Straße 12	
Klosterhäsel	13	171	06647 Pleismar, Bad Bibraer Straße 13	
Klosterhäsel	13	172	06647 Pleismar, Bad Bibraer Straße 14	
Klosterhäsel	13	169	06647 Pleismar, Bad Bibraer Straße 15	
Klosterhäsel	13	170	06647 Pleismar, Bad Bibraer Straße 16	
Klosterhäsel	13	168	06647 Pleismar, Bad Bibraer Straße 18	
Klosterhäsel	13	167	06647 Pleismar, Bad Bibraer Straße 19	
Klosterhäsel	13	165	06647 Pleismar, Bad Bibraer Straße 20	
Klosterhäsel	13	166	06647 Pleismar, Bad Bibraer Straße 21	
Klosterhäsel	13	78/7	06647 Pleismar, Bad Bibraer Straße 22	
Klosterhäsel	13	79/13	06647 Pleismar, Bad Bibraer Straße 23	
Klosterhäsel	13	159	06647 Pleismar, Bad Bibraer Straße 30	
Klosterhäsel	13	79/23	06647 Pleismar, Bad Bibraer Straße 31	
Klosterhäsel	13	157; 79/19; 85/1	06647 Pleismar, Bad Bibraer Straße 32	
Klosterhäsel	13	79/20; 80	06647 Pleismar, Bad Bibraer Straße 33	
Klosterhäsel	13	158	06647 Pleismar, Bad Bibraer Straße 34	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück(e)</b>	<b>Grundstück</b>	<b>freigestellt bis</b>
Leislau	1	26/5	06618 Leislau, Leislau 2	<b>31.12.2013</b>
Leislau	1	22/1	06618 Leislau, Leislau 31	<b>31.12.2011</b>
Crauschwitz	1	26/1	06618 Crauschwitz, Crauschwitz 12	
Crauschwitz	1	42/7	06618 Crauschwitz, Crauschwitz 17a	
Möllern	6	173/1	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 1	
Möllern	6	486/156	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 1a	
Möllern	6	370/175	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 2	
Möllern	6	176/4; 176/2	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 3	
Möllern	6	227; 177/2	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 4	
Möllern	6	228	06623 Niedermöllern, Niedermöllern 5	
Möllern	6	229	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 6	
Möllern	6	231	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 8	
Möllern	6	456/177; 489/177	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 9	
Möllern	6	177/18	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 10	
Möllern	6	192/1	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 11	
Möllern	6	233	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 12	
Möllern	6	401/177; 177/22	06528 Niedermöllern, Niedermöllern 13	
Möllern	6	234	06828 Niedermöllern, Niedermöllern 13a	
Möllern	6	177/23	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 13b	

Möllern	6	177/10	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 14a	
Möllern	6	397/177	06828 Niedermöllern, Niedermöllern 14b	<b>31.12.2015</b>
Möllern	6	396/177	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 15	
Möllern	6	235	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 16	
Möllern	6	236	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 17	
Möllern	6	250/177	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 18	
Möllern	6	384/177	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 19	
Möllern	6	177/9	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 20	
Möllern	6	248/177	08628 Niedermöllern, Niedermöllern 21	
Möllern	6	248; 244; 250	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 28	
Möllern	6	243; 245; 247	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 29	
Möllern	6	157	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 30	
Möllern	6	177/3; 177/4; 177/5; 177/20	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 33	
Möllern	6	155/1	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 34	
Möllern	6	491/126	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 38	
Möllern	6	492/126	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 38a	
Möllern	6	177/21; 169/2	06628 Niedermöllern, Niedermöllern 46	
Möllern	3	459/74	06628 Obermöllern, Obermöllern 1	
Möllern	3	173; 209/44; 210/44	06628 Obermöllern, Obermöllern 2	
Möllern	3	392/74	06628 Obermöllern, Obermöllern 3	
Möllern	3	74/33; 74/34	06628 Obermöllern, Obermöllern 4	
Möllern	3	172; 170; 168	06628 Obermöllern, Obermöllern 5	
Möllern	3	397/74	06628 Obermöllern, Obermöllern 6	
Möllern	3	176	06628 Obermöllern, Obermöllern 7	
Möllern	3	74/9	06628 Obermöllern, Obermöllern 8	
Möllern	3	74/21; 47/4	06628 Obermöllern, Obermöllern 8a	
Möllern	3	360/74	06628 Obermöllern, Obermöllern 8b	
Möllern	3	175	06628 Obermöllern, Obermöllern 11	
Möllern	3	47/3	06628 Obermöllern, Obermöllern 12	
Möllern	3	74/15; 74/16	06628 Obermöllern, Obermöllern 16	
Möllern	3	180; 227/66	06628 Obermöllern, Obermöllern 17	
Möllern	3	185; 440/44; 442/44	06628 Obermöllern, Obermöllern 18	
Möllern	3	184	06628 Obermöllern, Obermöllern 19	<b>31.12.2008</b>
Möllern	3	186; 215/44; 443/44	06628 Obermöllern, Obermöllern 20	
Möllern	3	187	06628 Obermöllern, Obermöllern 21	
Möllern	3	74/4	06628 Obermöllern, Obermöllern 22	
Möllern	3	74/27; 190	06628 Obermöllern, Obermöllern 23	
Möllern	3	74/35; 189	06628 Obermöllern, Obermöllern 24	<b>31.12.2008</b>
Möllern	3	74/36	06828 Obermöllern, Obermöllern 24a	<b>31.12.2008</b>
Möllern	3	183	06628 Obermöllern, Obermöllern 26	
<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück(e)</b>	<b>Grundstück</b>	<b>freigestellt bis</b>
Möllern	3	35/7	06628 Obermöllern, Obermöllern 27	
Möllern	3	35/5	06628 Obermöllern, Obermöllern 29	
Möllern	3	74/12	06628 Obermöllern, Obermöllern 30	
Möllern	3	183/35; 35/8; 182/35	06628 Obermöllern, Obermöllern 32	
Möllern	3	35/3; 35/4	06628 Obermöllern, Obermöllern 33	
Möllern	3	61/2	06628 Obermöllern, Obermöllern 40	
Möllern	3	230/73	06628 Obermöllern, Obermöllern 42	
Möllern	5	366/114	06628 Pomnitz, Pomnitz 1	
Möllern	5	192	06628 Pomnitz, Pomnitz 2	
Möllern	5	114/17	06628 Pomnitz, Pomnitz 3	
Möllern	5	185	06628 Pomnitz, Pomnitz 4	
Möllern	5	186	06628 Pomnitz, Pomnitz 5	
Möllern	5	187	06628 Pomnitz, Pomnitz 6	
Möllern	5	189	06628 Pomnitz, Pomnitz 7	
Möllern	5	196	06628 Pomnitz, Pomnitz 8	<b>31.12.2012</b>
Möllern	5	114/27	06628 Pomnitz, Pomnitz 8a	
Möllern	5	195	06628 Pomnitz, Pomnitz 8b	<b>31.12.2012</b>
Möllern	5	114/16; 114/15	06628 Pomnitz, Pomnitz 9	
Möllern	5	114/6	06628 Pomnitz, Pomnitz 10	
Möllern	5	191	06628 Pomnitz, Pomnitz 11	
Möllern	5	114/7	06628 Pomnitz, Pomnitz 12	
Möllern	5	114/5	06628 Pomnitz, Pomnitz 13	
Möllern	5	114/4; 114/2	06628 Pomnitz, Pomnitz 14	
Möllern	5	369/114; 180	06628 Pomnitz, Pomnitz 15	
Möllern	5	114/28	06628 Pomnitz, Pomnitz 16	
Möllern	5	65/2	06628 Pomnitz, Pomnitz 17 + 35	
Möllern	5	63/2; 63/3	06628 Pomnitz, Pomnitz 18	
Möllern	5	41/4	06628 Pomnitz, Pomnitz 19	
Möllern	5	114/35	06628 Pomnitz, Pomnitz 22	
Möllern	5	374/114; 114/13	06628 Pomnitz, Pomnitz 24	<b>31.12.2016</b>
Möllern	5	132/1	06628 Pomnitz, Pomnitz 25	

Möllern	5	41/6	06628 Pomnitz, Pomnitz 26 + 27	
Möllern	5	94/1	06628 Pomnitz, Pomnitz 28	
Möllern	5	114/20	06628 Pomnitz, Pomnitz 29	
Möllern	5	65/3; 66/3; 61/1	06628 Pomnitz, Pomnitz 30	
Möllern	5	41/7; 41/9	06628 Pomnitz, Pomnitz 31 + 32	
Möllern	5	114/3	06628 Pomnitz, Pomnitz 36	
Spielberg	1	132	06628 Spielberg, Dorfstraße 11a	<b>31.12.2008</b>
Spielberg	1	170 + 171	06628 Spielberg, Dorfstraße 24 + 24a	<b>31.12.2015</b>
Spielberg	1	74/3	06628 Spielberg, Dorfstraße 34	<b>31.12.2008</b>
Spielberg	9	161	06628 Benndorf, Dorfstraße 25	<b>31.12.2014</b>
Spielberg	10	119; 167/14	06647 Hohndorf, Dorfstraße 3	
Spielberg	10	124; 125; 126	06647 Hohndorf, Dorfstraße 4	
Spielberg	10	120	06647 Hohndorf, Dorfstraße 5	
Spielberg	10	121; 197/44	06647 Hohndorf, Dorfstraße 6	
Spielberg	10	44/8	06647 Hohndorf, Dorfstraße 7	
Spielberg	10	122	06647 Hohndorf, Dorfstraße 8	
Spielberg	10	44/4	06647 Hohndorf, Dorfstraße 10	
Spielberg	10	70/2; 70/3; 71/2	06647 Hohndorf, Dorfstraße 11	
Spielberg	10	44/3	06647 Hohndorf, Dorfstraße 12	
Spielberg	10	224/26	06647 Hohndorf, Dorfstraße 13	
Spielberg	10	25/6; 26/4	06647 Hohndorf, Dorfstraße 14	
Spielberg	10	191/26	06647 Hohndorf, Dorfstraße 16	
Spielberg	10	25/15	06647 Hohndorf, Dorfstraße 17	
Spielberg	10	25/13	06647 Hohndorf, Dorfstraße 18	
Spielberg	10	25/12	06647 Hohndorf, Dorfstraße 19	
Spielberg	10	26/3; 25/2	06647 Hohndorf, Dorfstraße 20	
Spielberg	10	32/2	06647 Hohndorf, Dorfstraße 21	
Spielberg	8	110	06628 Zäckwar, Dorfstraße 9 + 10	
Spielberg	8	28/5	06628 Zäckwar, Dorfstraße 15	<b>31.12.2016</b>
Spielberg	8	111	06628 Zäckwar, Dorfstraße 21	<b>31.12.2009</b>
Taugwitz	3	130	06628 Poppel, Dorfstraße 21a	<b>31.12.2016</b>
<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück(e)</b>	<b>Grundstück</b>	<b>freigestellt bis</b>
Taugwitz	4	186/6	06628 Taugwitz, Dorfstraße 27	<b>31.12.2015</b>
Molau	1	71/4	06618 Molau, Dorfstraße 17	<b>31.12.2016</b>
Molau	1	65/1	06618 Molau, Dorfstraße 21	<b>31.12.2013</b>
Molau	1	81/9	06618 Molau, Dorfstraße 30	<b>31.12.2014</b>
Molau	1	131/5	06618 Molau, Dorfstraße 52	
Sieglitz	1	34/2	06618 Sieglitz, Dorfstraße 16	<b>31.12.2017</b>
Sieglitz	1	47/1	06618 Sieglitz, Dorfstraße 23	<b>31.12.2013</b>
Sieglitz	1	58/5	06618 Sieglitz, Dorfstraße 26	<b>31.12.2015</b>
Sieglitz	1	76/2; 337/1	06618 Sieglitz, Dorfstraße 32	<b>31.12.2015</b>
Sieglitz	1	78/3	06618 Sieglitz, Dorfstraße 33	<b>31.12.2015</b>
Sieglitz	1	121/6 (teilweise)	06618 Sieglitz, Dorfstraße 49a	
Molau	1	323	06618 Aue, Dorfstraße 3	
Molau	1	305	06618 Aue, Dorfstraße 26	<b>31.12.2014</b>

Anzahl der Grundstücke: 428

## Regionalmanagement

### Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) - Förderung privater wie öffentlicher Projekte

Um unseren Burgenlandkreis weiter zu stärken, werden gute Projekte gebraucht. Hierzu ist neben dem öffentlichen Engagement die Initiative Privater gefragt. Das vom Burgenlandkreis eingerichtete Regionalmanagement steht hier allen Akteuren hilfreich zur Seite und ist in der Geschäftsstelle Weißenfels (Jüdenstr. 31, Tel. 0 34 43/ 2 84 39 19) täglich erreichbar. Bei der Umsetzung des vorliegenden regionalen Entwicklungskonzeptes kommt es darauf an, konkrete Projekte zu initiieren und umzusetzen. Priorität haben Vorhaben, die Wachstum und Beschäftigung im ländlichen Raum fördern. Die Entwicklung im Burgenlandkreis konzentriert sich dabei auf die 4 Handlungsfelder:

- Tourismus
- Handwerk, Gewerbe und Dienstleistung
- Landwirtschaft, Umwelt und Bergbau
- Daseinsvorsorge und demografische Entwicklung.

Projekte zur Vernetzung zwischen regionalen Gewerbetreibenden, Dienstleistern und Landwirten sowie eine noch bessere Vermarktung regionaler Produkte sind hier besonders gefragt. Besondere Unterstützung wird Kleinstunternehmen (bis max. 10 Mitarbeiter) angeboten, auch wenn sie nicht landwirtschaftlich orientiert sind (z. B. Handwerksbetriebe). Aber auch Projekte zum nachhaltigen

Schutz von Umwelt und Kulturlandschaft sowie zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum werden unterstützt. Besonders für junge Familien, die auf dem Lande in den eigenen vier Wänden leben wollen, ist die Förderung von selbst genutztem Wohnraum durch Um- und Ausbau in historischer Bausubstanz interessant. Hier, wie in anderen Bereichen, bestehen lukrative Fördermöglichkeiten. Das Regionalmanagement bietet kostenlose Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln an und unterstützt Sie bei der Entwicklung Ihrer Projekte. Für Projekte, für die im Jahr 2009 eine Förderung benötigt wird, muss bis spätestens zum 01.09.2008 eine Bedarfsmeldung abgegeben werden. Entsprechende Informationen hierzu erhalten Sie u. a. beim Regionalmanagement. Nehmen Sie Kontakt mit uns auf. Wir sprechen mit Ihnen gern über Ihre interessanten Projektideen.

Geschäftsstelle Regionalmanagement  
Götz Kriegelstein

Gerlinde John, Jüdenstr. 31, 06667 Weißenfels

Tel. 0 34 43/2 84 39 19

E-Mail regionalmanagement@ile-burgenlandkreis.de

www.ile-burgenlandkreis.de





IMPRESSUM

**Heimatspiegel der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal**

Kommunales Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Crölpä-Löbschütz, Gieckau, Goldschau, Görschen, Heidegrund, Janisroda, Leislau, Löbitz, Meineweh, Mertendorf, Molau, Pretzsch, Priebnitz, Schönburg, Utenbach, Unterkaka, Waldau, Wethau und der VGem. Wethautal – Burgenlandkreis –  
Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

**Herausgeber**

Verwaltungsgemeinschaft Wethautal,  
Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0  
vertreten durch die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes,  
Frau Beckmann

**Verantwortlicher für den redaktionellen Teil**

Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes, Frau Beckmann

**Druck und Verlag**

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,  
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0,  
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 -1 55

**Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen**

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,  
vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

**Anzeigenannahme/Beilagen:**

Frau Annett Brunner, Telefon: 01 71/3 14 76 21

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



